

Ausschussvorlage HAA 20/7
Ausschussvorlage INA 20/23

Eingegangene Stellungnahmen zu dem

Antrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Fraktion der SPD,

Fraktion der Freien Demokraten

**Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen
und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe**

– Drucks. [20/2531](#) –

17. Landeskriminalamt Hessen	S. 267
18. Hessischer Landkreistag	S. 289
19. Erich Pipa, Landrat Main-Kinzig-Kreis	S. 293
20. Bildungsstätte Anne Frank	S. 297
21. Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK)	S. 307
22. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 320
23. Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft	S. 326
24. Dr. Christoph Schallert, Johannes Gutenberg-Universität Mainz	S. 330

Hessisches Landeskriminalamt, Postfach 3125, 65021 Wiesbaden

1) Hessischer Landtag

ausschließlich per Mail an:
s.franz@ltg.hessen.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen IA 2.10

Ihre Nachricht

Datum 21. August 2020

Öffentliche mündliche Anhörung des HA und INA zum Antrag 20/2531

Mein Schreiben vom 18.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider sind aufgrund eines technischen Versehens mit dem Bezugsschreiben und dem beigegeführten Lagebild fehlerhafte Zahlen aus dem Bereich des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes übermittelt worden. Für dieses Versehen bitte ich um Entschuldigung.

Nr. 2 des Bezugsschreibens muss korrekt lauten:

2. Eine Auswertung des KPMD-PMK lässt folgende Kernaussagen zu:

*Die Anzahl der erfassten **Politisch motivierten Gewaltdelikte** einschl. der sog. Hasskriminalität war 2019 mit 86 Fällen geringfügig höher als in den Vorjahren (2018: 83, 2017: 59, 2016: 84). Insgesamt sind im Zeitraum von 2016 bis 2019 312 entsprechende Delikte erfasst, von denen 104 dem Bereich „PMK Rechts“, 87 dem Bereich „PMK links“ und 50 dem Bereich „PMK Ausländische Ideologie“ zugeordnet wurden.*

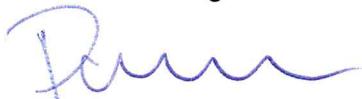
Auch in den einzelnen Deliktsbereichen „Nötigung“, „Bedrohung“ und „Beleidigung“ sind die Zahlen 2019 höher als in den Vorjahren, wobei der deutliche Anstieg der erfassten Beleidigungen (2019: 263, 2018: 231) auch auf die verstärkten Maßnahmen gegen Hetze und Hass im Internet zurückzuführen sind.

Im Übrigen verweise ich auf die Anlage 1.

Das korrigierte Lagebild habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raschek

—

—

—



Lagebild Hessen

gemeinsame Anhörung des Haupt- und Innenausschusses am 27.08.2020

Drucksache 20/2531

Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft

Korrigierte Version - Stand: 21.08.2020

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	1
2	Polizeiliche Kriminalstatistik.....	4
2.1	Fälle Hessen gesamt.....	4
2.2	Deliktische Verteilung.....	5
2.3	Regionale Verteilung.....	6
2.4	Geschädigte.....	8
2.4.1	Deliktische Aufteilung nach Opfergruppen.....	9
2.4.2	Regionale Verteilung nach Opfergruppen.....	11
3	Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität.....	13
3.1	Gewaltdelikte.....	14
3.2	Nötigung.....	15
3.3	Bedrohung.....	16
3.4	Androhung von Straftaten.....	17
3.5	Beleidigungstatbestände.....	18

1 Vorbemerkungen

Die Polizei verfügt über zwei valide Datenquellen zur Darstellung der polizeilich bekannt gewordenen Straftaten im Sachzusammenhang:

- die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sowie
- den kriminalpolizeilichen Meldedienst „Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD „PMK“).

Die **PKS** enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen.

Nicht in der PKS enthalten sind

- Staatsschutzdelikte,
- Verkehrsdelikte,
- Ordnungswidrigkeiten
- Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) und
- Straftaten, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, soweit diese nicht anschließend auch polizeilich bearbeitet worden sind.

In der PKS sind nicht alle im Bezugsantrag genannten geschädigten Personengruppen als „Opfertypen“ hinterlegt. Daher wurde die nachfolgende Auswahl vorgenommen:

- Polizei
- Feuerwehr
- Rettungsdienste / Arzt
- Politiker / politische Persönlichkeiten
- sonstige Behördenmitarbeiter*innen¹

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (**KPMD-PMK**)

¹ sonstige Behördenmitarbeiter/innen beinhaltet die Suchparameter: Wachpersonal, sonstige Berufe / Tätigkeiten, Behördenpersonal, Beamter / Beamten gleichgestellte Person, Amtsträger im öffentlichen Dienst, JVA, Sonstiges Opfer im öffentlichen Dienst, sonstiger Vollzugsbeamter i. S. § 113 StGB, Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen gem. § 115 StGB mit Ausnahme der Rettungsdienste, gleichstehende Person i.S. § 114 StGB, Gerichtsvollzieher, Zoll, Soldat, sonstige Vollstreckungsbeamte, Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr gem. § 113 StGB

erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten entsprechenden Themenfeldern und Unterthemen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet.

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen,
- der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung oder ihres Engagements gerichtet sind oder aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen. Darüber hinaus werden Tatbestände gem.

§§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Beide Datenquellen sind für die im Raume stehenden Fragestellungen relevant; Feststellungen zum Dunkelfeld, also zur Anzahl der Straftaten, die nicht bei der Polizei beanzeigt wurden, können hingegen nicht getroffen werden.

Die bestehenden Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik sind nachfolgend in Kapitel 2, die aus dem KPMD-PMK in Kapitel 3 dargestellt. Die genannten Zahlen enthalten sowohl vollendete Delikte als auch strafbare Versuche.

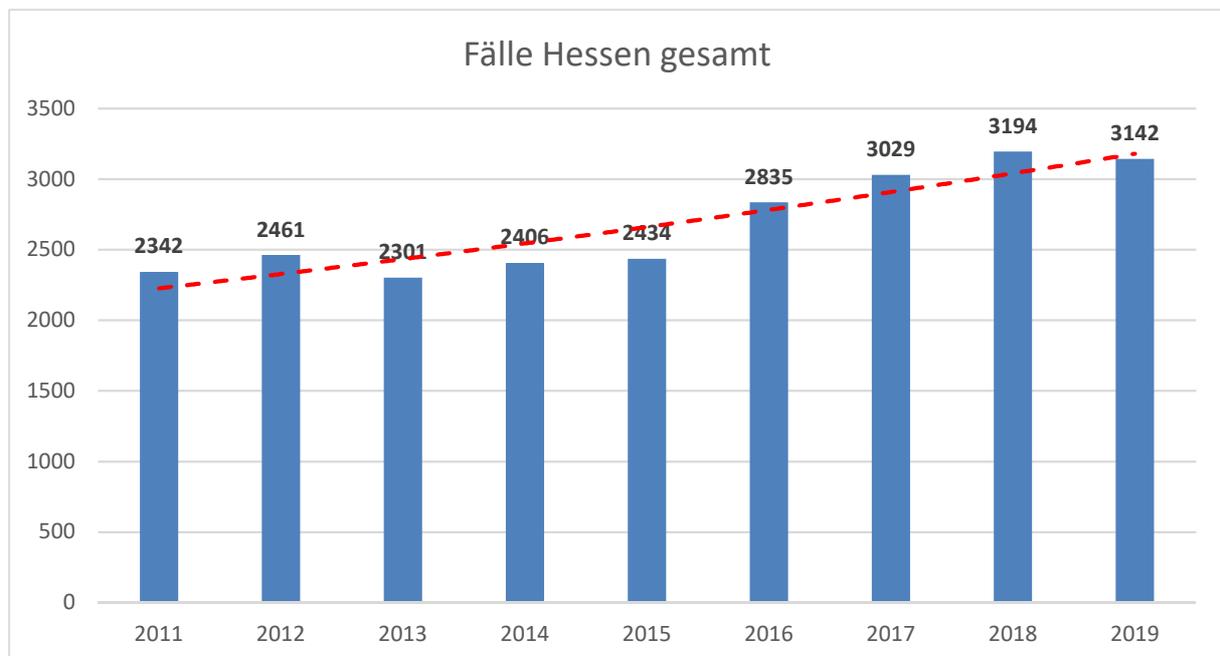
2 Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1 Fälle Hessen gesamt

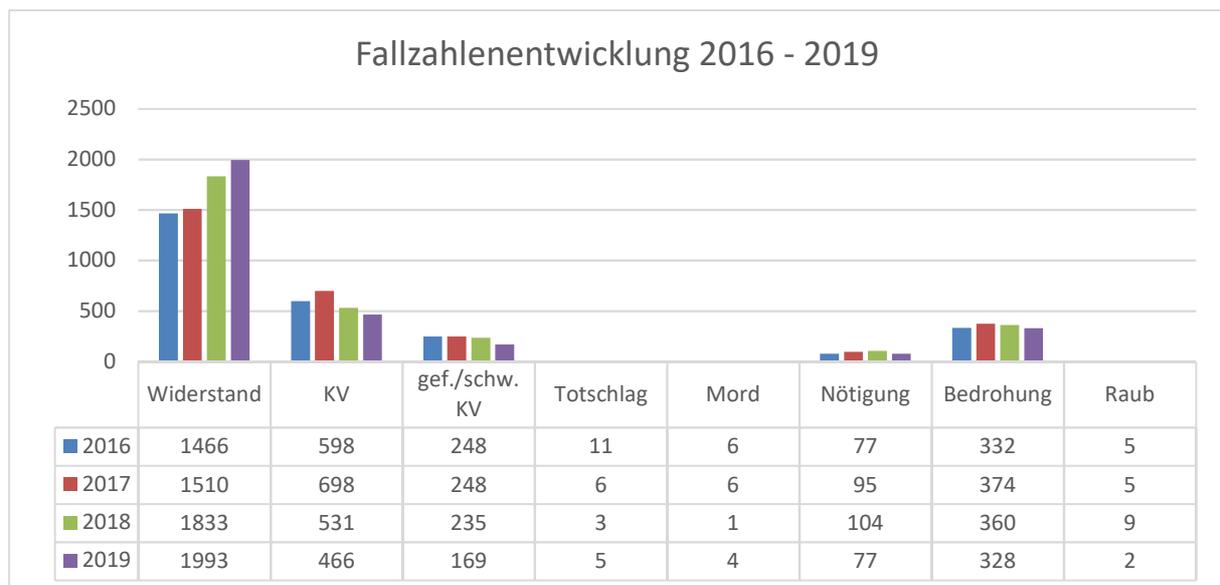
Unter Berücksichtigung der Einmalzählung (Erfassung des schwersten Deliktes) von Fällen wurden in den Jahren 2011 - 2019 insgesamt 24.144 Straftaten gegen

- Polizei
- Feuerwehr
- Rettungsdienste / Ärzte
- Politiker / politische Persönlichkeiten
- sonstige Behördenmitarbeiter*innen

registriert:



2.2 Deliktische Verteilung



Der Deliktsbereich „Widerstand“ machte in den Jahren 2016 – 2019 den überwiegenden Anteil der Straftatbestände aus, gefolgt von vorsätzlicher Körperverletzung und der Bedrohung.

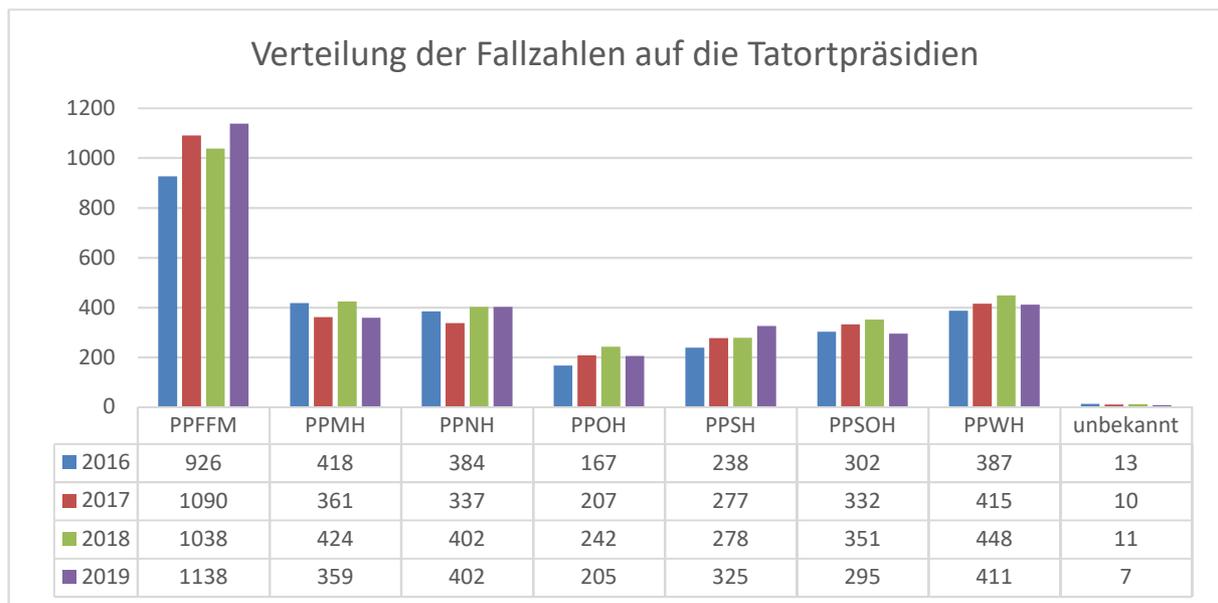
Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass seit 2016 ein stetiger Anstieg für den Deliktsbereich „Widerstand“ zu verzeichnen ist.

Die Zuwächse von 2016 auf 2017 betragen +44 Fälle, von 2017 auf 2018 um +323 Fälle und von 2018 auf 2019 um +160 Fälle.

Das bedeutet, dass über die Jahre 2016 bis 2019 ein Zuwachs von insgesamt 527 Fällen erfolgte.

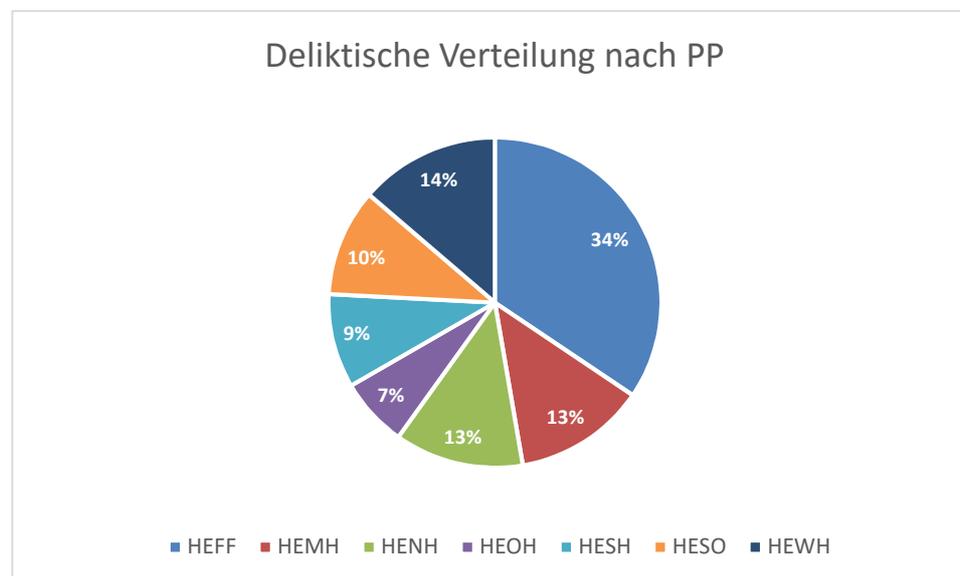
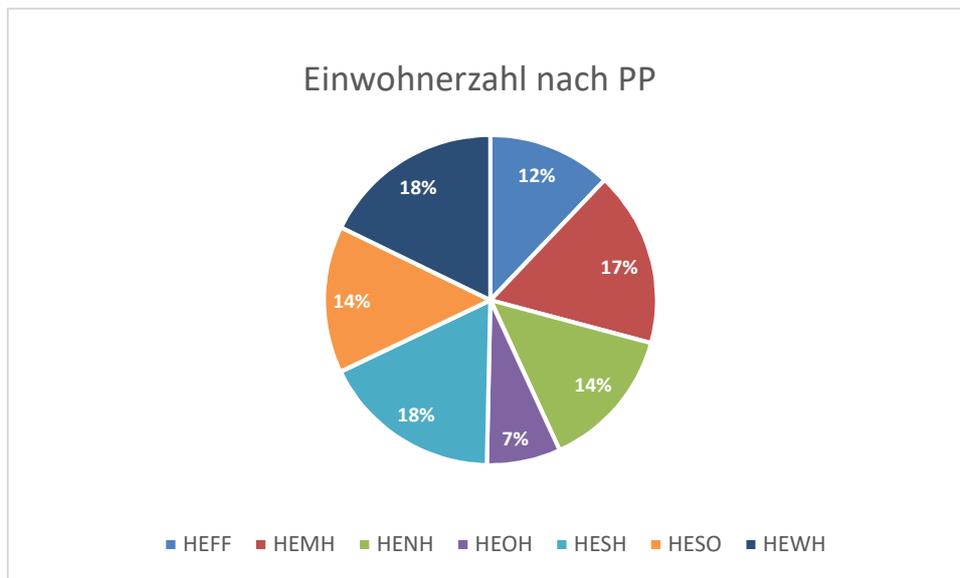
Aufgrund der Einführung des Straftatbestandes „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ im Jahr 2017 gab es leichte Verschiebungen von der „KV“ zum Delikt „Widerstand“.

2.3 Regionale Verteilung



Die vorgenannten Auswertungen beziehen sich auf die Tatortstatistik. Diese berücksichtigt zusätzlich die Vorgangszählung der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Polizeipräsidien eingesetzten Fremdkräfte, so auch die der Bundespolizei und anderer Behörden.

Eine besondere Belastung ist im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main zu erkennen. Das gilt auch, wenn man die Einwohnerzahl, welche das jeweilige Polizeipräsidium zu betreuen hat, als Referenzwert betrachtet. So wohnen im Zuständigkeitsbereich des PP Frankfurt am Main 12 % der hessischen Einwohner, es ereigneten sich dort aber 34 % der Delikte. Maßgeblich sind hier die quantitativ relevantesten Widerstandsdelikte. Ursächlich dürften die besonderen kriminalgeografischen Bedingungen der Stadt Frankfurt am Main und die Vielzahl der dort aufhältigen, aber nicht wohnhaften Personen (z. B. Pendler, Nachtschwärmer, Flug- und Bahnreisende, Veranstaltungsteilnehmer) sein.

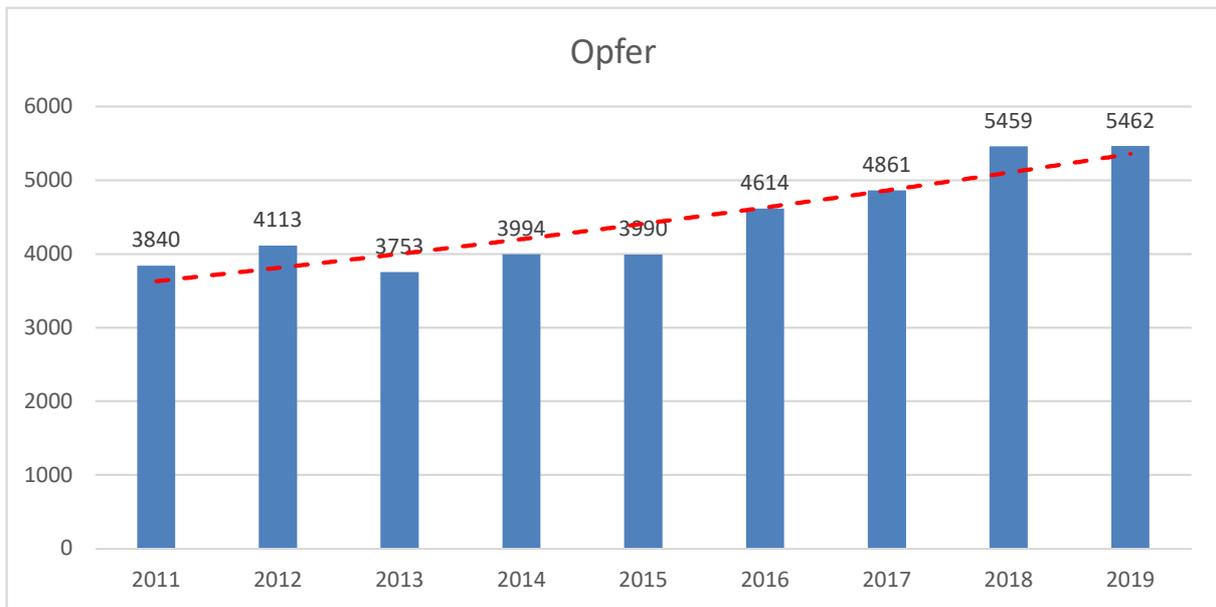


Bei fast allen Polizeipräsidien ist im Vergleich der Jahre 2016 und 2019 ein Anstieg der Fallzahlen festzustellen:

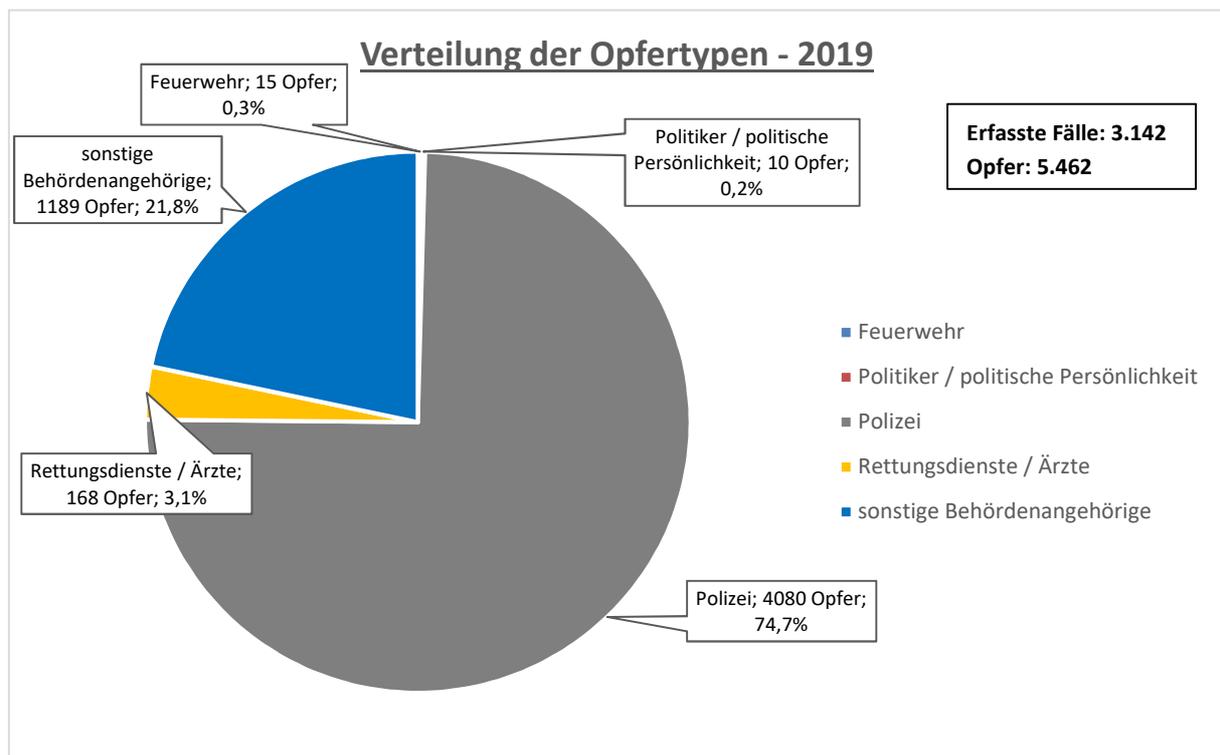
PP FFM	926	1138	+ 22,9 %
PP NH	384	402	+ 4,7 %
PP OH	167	205	+ 22,8 %
PP SH	238	325	+ 36,6 %
PP WH	387	411	+ 6,2 %

Lediglich die Präsidien Südosthessen (-2,3 %) und Mittelhessen (-14,1 %) weisen im Vergleich der Jahre 2016 und 2019 einen Rückgang der Fallzahlen auf.

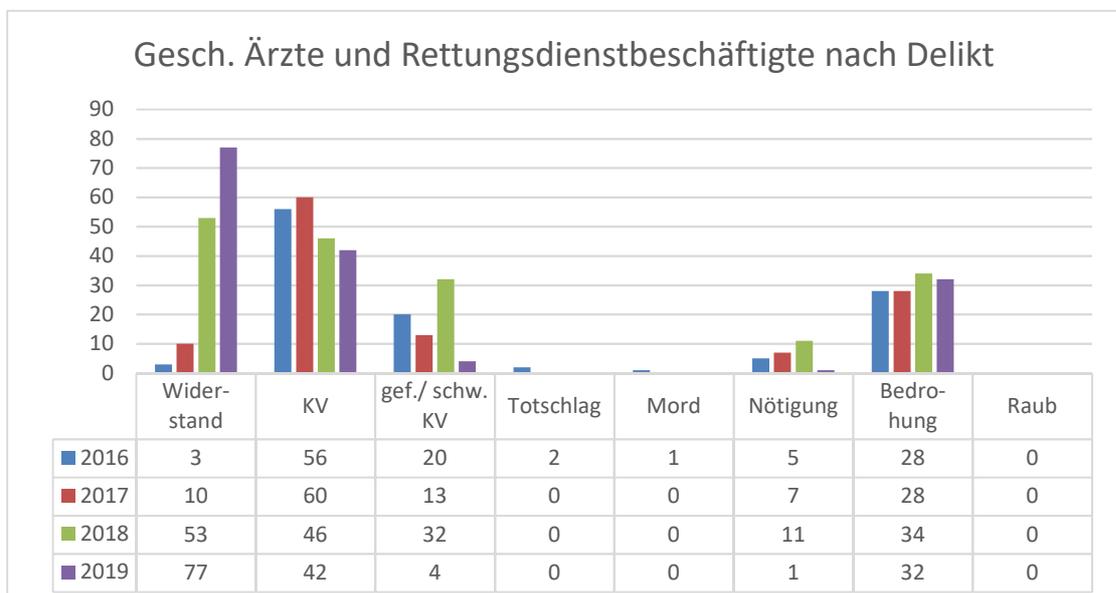
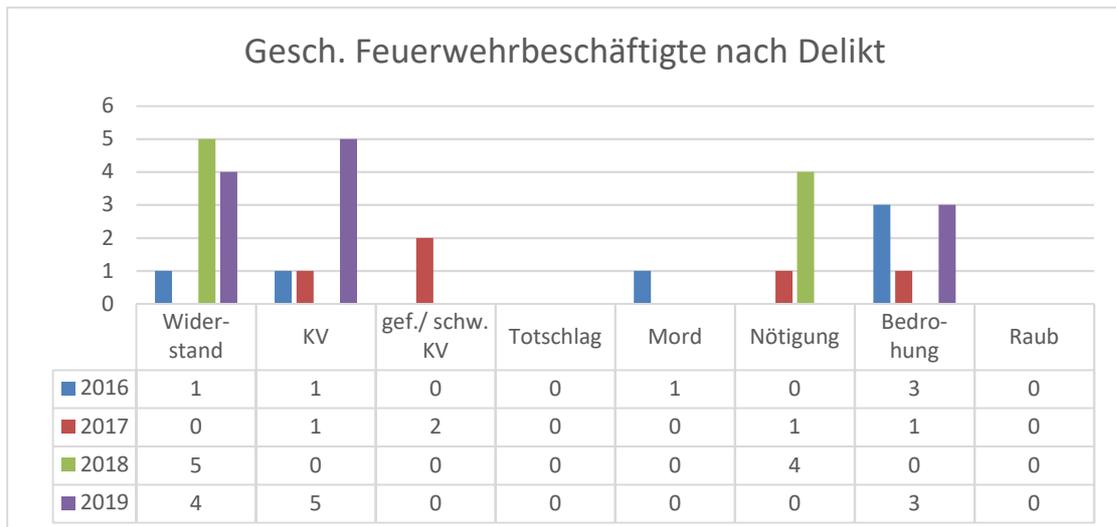
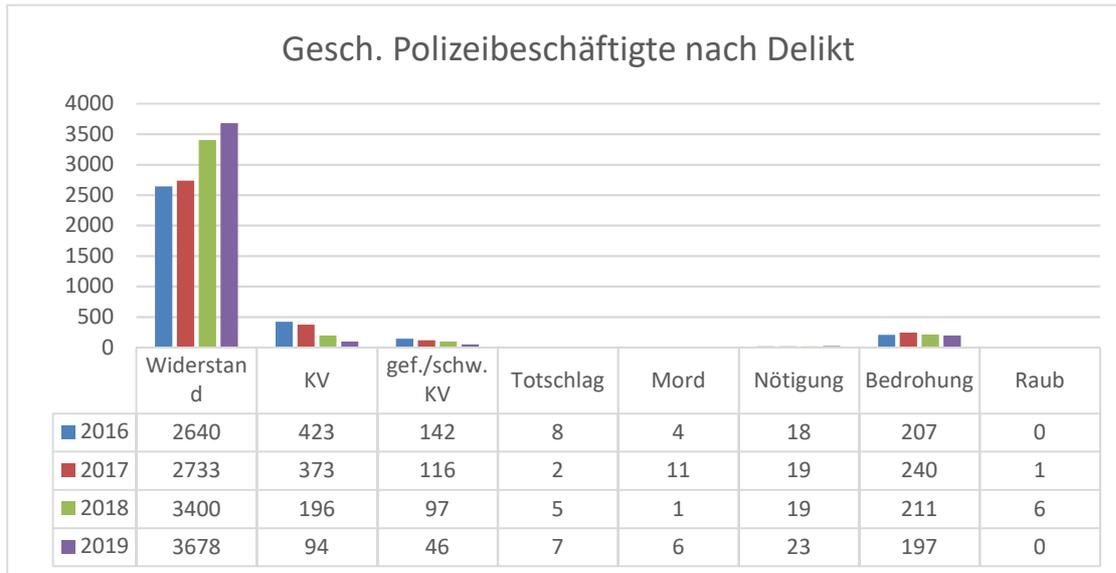
2.4 Geschädigte



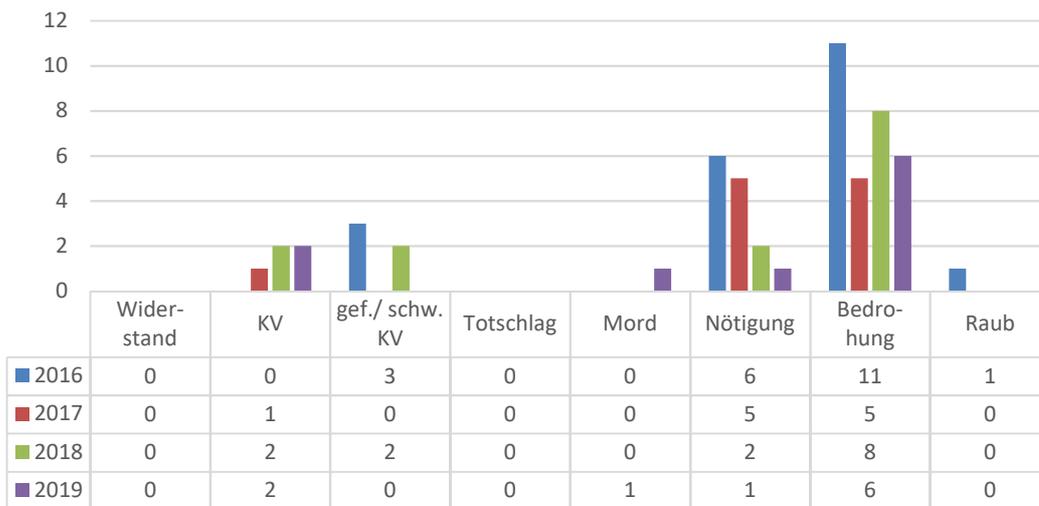
Für das **Jahr 2019** wurde in der nachfolgenden Grafik die Verteilung aller erfassten Opfer (5.462 Opfer bei 3.142 erfassten Fällen) auf die jeweiligen geschädigten Personengruppen heruntergebrochen.



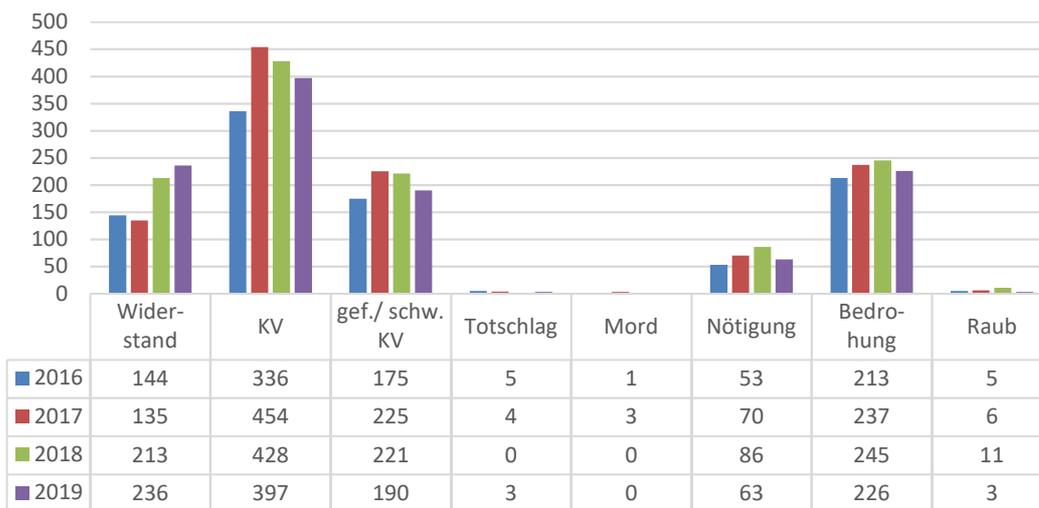
2.4.1 Deliktische Aufteilung nach Opfergruppen



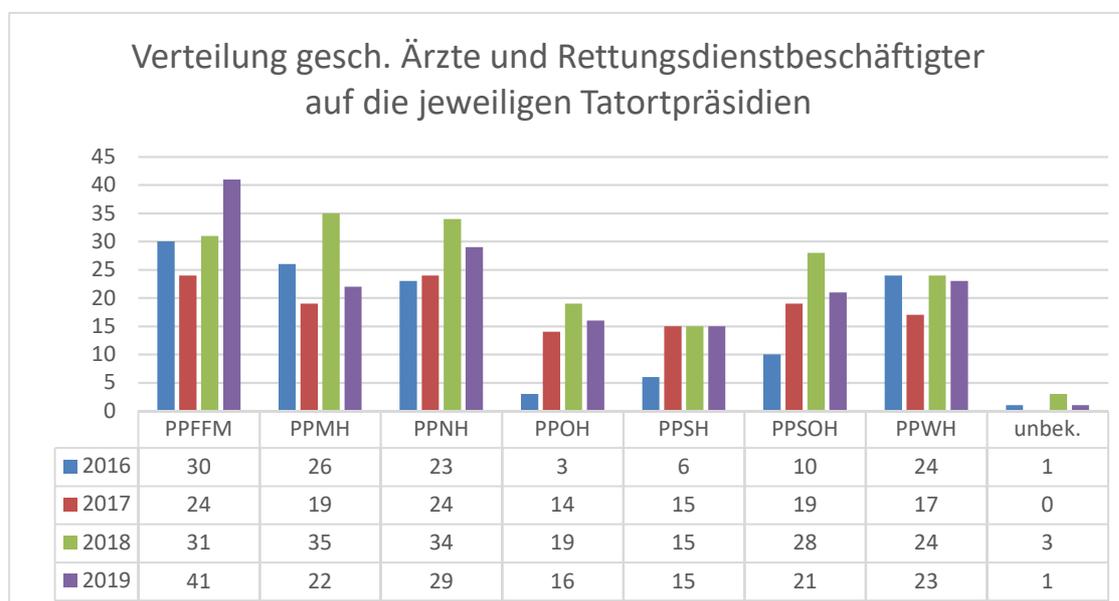
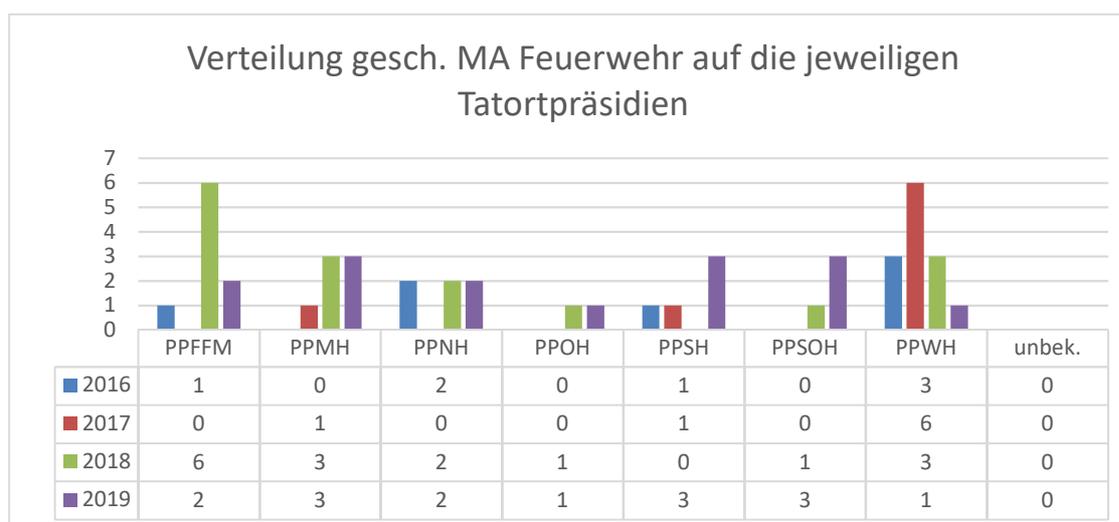
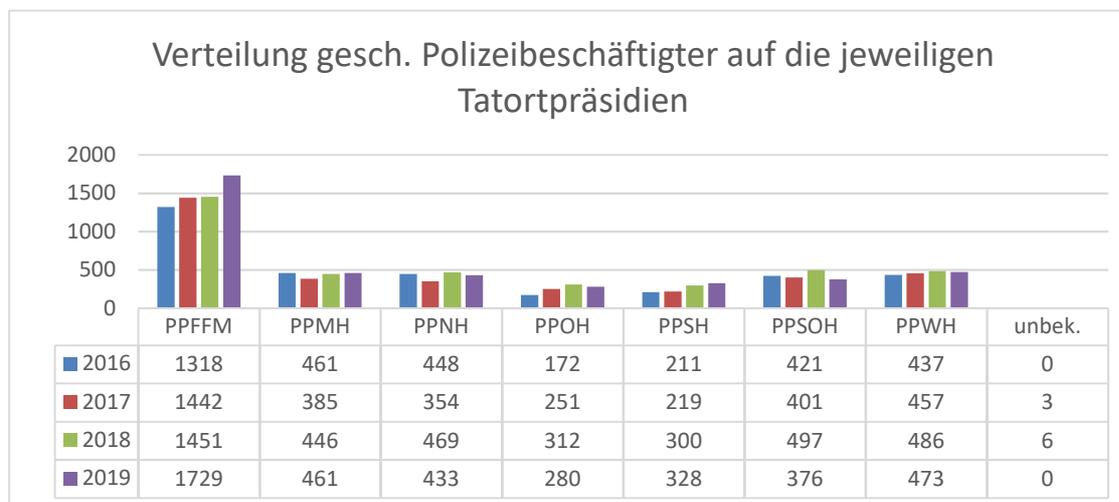
Gesch. Politiker nach Delikt



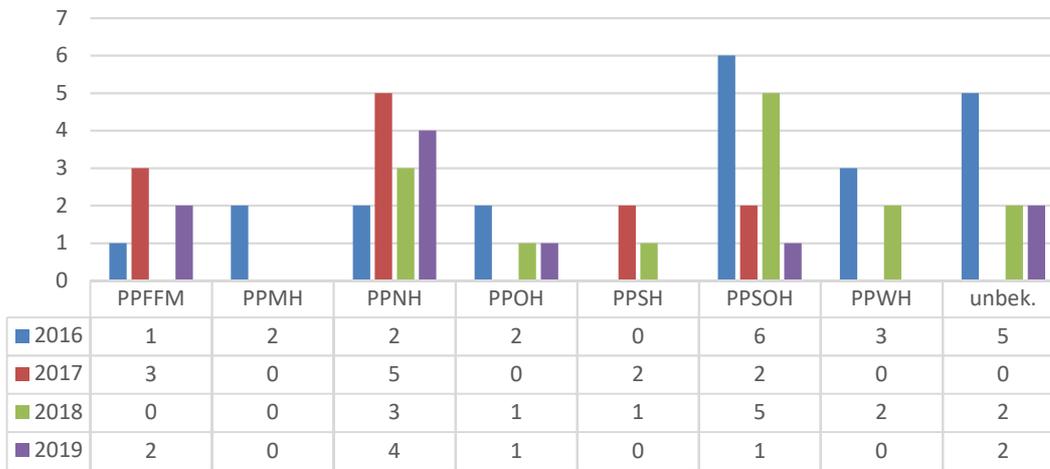
Gesch. sonst. Behördenangehörige nach Delikt



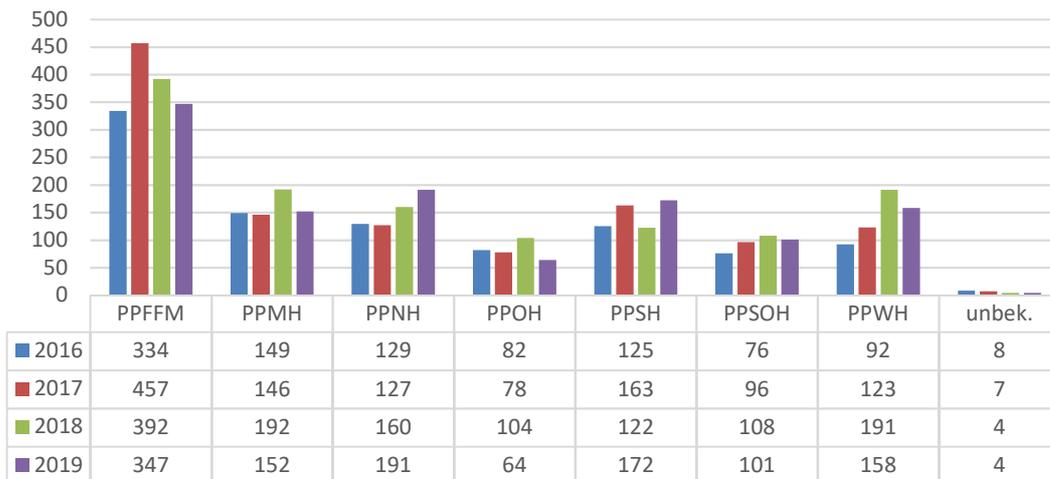
2.4.2 Regionale Verteilung nach Opfergruppen



Verteilung gesch. Politiker auf die jeweiligen Tatortpräsidien



Verteilung gesch. sonstiger Behördenangehöriger auf die jeweiligen Tatortpräsidien



3 Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität

Für die Auswertung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes „PMK“ wurden die dem HLKA übermittelten Straftaten politisch motivierter Kriminalität ausgewertet. Aufgrund des erst seit dem Jahr 2016 eingeführten Themenfeldes / Angriffsziels „gegen Amts- bzw. Mandatsträger“ und der damit einhergehenden Vergleichbarkeit werden die Fallzahlen für die Jahre 2016 – 2019 für die nachfolgende Lagedarstellung zu Grunde gelegt.

Eine Vergleichbarkeit zwischen den zuvor dargestellten PKS Zahlen mit den Daten des KPMD ist nicht möglich, da die Erfassung unterschiedlichen Kriterien unterliegt. Zum einen erfolgt im KPMD eine andere Zuordnung der Opfer bzw. der Angriffsziele. Zum andere werden andere Deliktskategorien erfasst.

Für die Darstellung des Lagebildes KPMD wurden die nachfolgenden Themenfelder bzw. Angriffsziele

- Hasskriminalität
- Delikte gegen Amts- und Mandatsträger
- Delikte gegen Medien
- Delikte gegen den Staat
- Delikte gegen religiöse Repräsentanten
- Delikte gegen Hilfsorganisationen und ehrenamtliche Helfer
- Delikte gegen Parteirepräsentanten
- Delikte gegen Sicherheitsbehörden

ausgewertet.

Für die Lagedarstellung gemäß Drucksache 20/2531 des HLT bzgl. *Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe* wurden die nachfolgenden Deliktskategorien herangezogen:

- PMK Gewaltdelikte
- Nötigung
- Bedrohung
- Androhung von Straftaten
- Beleidigungstatbestände

3.1 Gewaltdelikte

Im Deliktsbereich der **PMK-Gewaltdelikte** wurden im Zeitraum von **2016 bis 2019** insgesamt **312 Fälle** erfasst. Davon entfielen

- 50 Fälle auf den PMK-Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“
- 87 Fälle auf den Phänomenbereich PMK „Links“
- 104 Fälle auf den Bereich PMK „Rechts“
- 4 Fälle auf „Religiöse Ideologie“ sowie
- 67 Fälle waren phänomenologisch „nicht zuzuordnen“.

Nachfolgend wurden die Gesamtfallzahlen den angefragten Themenfeldern/Angriffszielen zugeordnet.

Themenfelder / Angriffsziele	Zeitraum				Gesamt
	2016	2017	2018	2019	
Hasskriminalität	25	19	27	34	105
Delikte gg. Amts- und Mandatsträger	0	0	0	2	2
Delikte gg. den Staat	5	2	8	8	23
Delikte gg. Medien	0	0	1	0	1
Delikte gg. religiöse Repräsentanten	0	0	0	0	0
Delikte gg. Hilfsorganisationen und ehrenamtliche Helfer	0	0	0	0	0
Delikte gg. Parteirepräsentanten	1	0	3	2	6
Delikte gg. Sicherheitsbehörden	18	7	8	17	50
	49	28	47	63	187

3.2 Nötigung

Im Deliktsbereich der **Nötigung** wurden im Zeitraum von **2016 bis 2019** insgesamt **83 Fälle** erfasst. Davon entfielen

- 11 Fälle auf den PMK-Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“
- 7 Fälle auf den Phänomenbereich PMK „Links“
- 28 Fälle auf den Bereich PMK „Rechts“
- 2 Fälle auf „Religiöse Ideologie“ sowie
- 35 Fälle waren phänomenologisch „nicht zuzuordnen“.

Nachfolgend wurden die Gesamtfallzahlen den angefragten Themenfeldern/Angriffszielen zugeordnet.

Themenfelder / Angriffsziele	Zeitraum				Gesamt
	2016	2017	2018	2019	
Hasskriminalität	7	5	3	3	18
Delikte gg. Amts- und Mandatsträger	1	0	0	5	6
Delikte gg. den Staat	6	1	1	7	15
Delikte gg. Medien	0	0	0	0	0
Delikte gg. religiöse Repräsentanten	0	0	0	0	0
Delikte gg. Hilfsorganisationen und ehrenamtliche Helfer	0	0	0	0	0
Delikte gg. Parteirepräsentanten	0	0	0	0	0
Delikte gg. Sicherheitsbehörden	0	0	1	2	3
	14	6	5	17	42

3.3 Bedrohung

Im Deliktsbereich der **Bedrohung** wurden im Zeitraum von **2016 bis 2019** insgesamt **259 Fälle** erfasst. Davon entfielen

- 39 Fälle auf den PMK-Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“
- 16 Fälle auf den Phänomenbereich PMK „Links“
- 122 Fälle auf den Bereich PMK „Rechts“
- 14 Fälle auf „Religiöse Ideologie“ sowie
- 68 Fälle waren phänomenologisch „nicht zuzuordnen“.

Nachfolgend wurden die Gesamtfallzahlen den angefragten Themenfeldern/Angriffszielen zugeordnet.

Themenfelder / Angriffsziele	Zeitraum				Gesamt
	2016	2017	2018	2019	
Hasskriminalität	7	5	3	3	18
Delikte gg. Amts- und Mandatsträger	6	0	0	14	20
Delikte gg. den Staat	6	1	2	16	25
Delikte gg. Medien	0	0	0	4	4
Delikte gg. religiöse Repräsentanten	0	0	0	0	0
Delikte gg. Hilfsorganisationen und ehrenamtliche Helfer	1	1	1	0	3
Delikte gg. Parteirepräsentanten	1	1	4	3	9
Delikte gg. Sicherheitsbehörden	1	1	1	2	5
	22	9	11	42	84

3.4 Androhung von Straftaten

Im Deliktsbereich der **Androhung von Straftaten** wurden im Zeitraum von **2016 bis 2019** insgesamt **75 Fälle** erfasst. Davon entfielen

- 18 Fälle auf den PMK-Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“
- 6 Fälle auf den Phänomenbereich PMK „Links“
- 22 Fälle auf den Bereich PMK „Rechts“
- 10 Fälle auf „Religiöse Ideologie“ sowie
- 19 Fälle waren phänomenologisch „nicht zuzuordnen“.

Nachfolgend wurden die Gesamtfallzahlen den angefragten Themenfeldern/Angriffszielen zugeordnet.

Themenfelder / Angriffsziele	Zeitraum				Gesamt
	2016	2017	2018	2019	
Hasskriminalität	10	4	1	7	22
Delikte gg. Amts- und Mandatsträger	0	0	0	3	3
Delikte gg. den Staat	3	0	1	9	13
Delikte gg. Medien	0	0	0	1	1
Delikte gg. religiöse Repräsentanten	0	0	0	0	0
Delikte gg. Hilfsorganisationen und ehrenamtliche Helfer	0	0	0	0	0
Delikte gg. Parteirepräsentanten	0	0	0	1	1
Delikte gg. Sicherheitsbehörden	1	0	0	6	7
	14	4	2	27	47

3.5 Beleidigungstatbestände

Im Deliktsbereich der **Beleidigungstatbestände** wurden im Zeitraum von **2016 bis 2019** insgesamt **933 Fälle** erfasst. Davon entfielen

- 58 Fälle auf den PMK-Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“
- 147 Fälle auf den Phänomenbereich PMK „Links“
- 451 Fälle auf den Bereich PMK „Rechts“
- 5 Fälle auf „Religiöse Ideologie“ sowie
- 272 Fälle waren phänomenologisch „nicht zuzuordnen“.

Nachfolgend wurden die Gesamtfallzahlen den angefragten Themenfeldern/Angriffszielen zugeordnet.

Themenfelder / Angriffsziele	Zeitraum				Gesamt
	2016	2017	2018	2019	
Hasskriminalität	80	76	86	138	380
Delikte gg. Amts- und Mandatsträger	19	7	10	34	70
Delikte gg. den Staat	14	2	5	30	51
Delikte gg. Medien	0	0	0	2	2
Delikte gg. religiöse Repräsentanten	0	0	0	8	8
Delikte gg. Hilfsorganisationen und ehrenamtliche Helfer	0	1	1	0	0
Delikte gg. Parteirepräsentanten	4	8	18	14	44
Delikte gg. Sicherheitsbehörden	13	4	8	32	57
	130	98	128	258	614



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Hauptausschusses
Herr Frank-Peter Kaufmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 18.08.2020

Az. : Ru/re/082.401

Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft - Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe

Drucks. 20/2531

Ihre Schreiben vom 08.06.2020 und 22.06.2020, Az.: I A 2.10

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Unsere Stellungnahme beschränkt sich hierbei auf die Fragestellungen zu Ziffer 3 a), sprich mit der gegenwärtigen Ausgangslage und den vor Ort in den Landkreisen gemachten Erfahrungen.

In den vergangenen Jahren mehren sich bei uns die Rückmeldungen aus den 21 hessischen Landkreisen, dass sich sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche politische Vertreterinnen und Vertreter zunehmend Anfeindungen, Beleidigungen bis hin zu Bedrohungen gegenüber sehen. Diese Vorkommnisse - die es schon in der Vergangenheit immer wieder (in Einzelfällen) gegeben hat - haben in der jüngeren Zeit merkbar zugenommen. Aus Sicht des Hessischen Landkreistages ist hierbei insbesondere auf das besonders auch durch die Medien bekannte Beispiel der Morddrohungen gegen den damals amtierenden Landrat des Main-Kinzig-Kreises und Präsidenten des Hessischen Landkreistages, Herrn Erich Pipa, hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund haben sich die politischen Gremien sowie Arbeitsgemeinschaften des Hessischen Landkreistages bereits seit einiger Zeit wiederholt mit Fragen der Gewaltprävention und dem Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern befasst.

Parallel hierzu organisiert sich auf Bundesebene ein Projekt der Bundeszentrale für politische Bildung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden (unter anderem dem Deutschen Landkreistag), das ebenfalls Fragen des Schutzes kommunaler Amtsträgerinnen und Amtsträger zum Gegenstand hat. Hier sind die Landkreise über den Deutschen Landkreistag eingebunden. In dem Projekt sollen Unterstützungsbedarfe vor Ort im Austausch mit Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise, Städte und Gemeinden identifiziert werden. In einem zweiten Schritt geht es um die Fragen der Bewältigung dieser Herausforderungen.

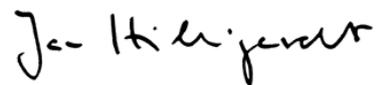
Zugleich haben aber auch die Bedrohung und die Konfrontation mit Gewalt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen der 21 hessischen Landkreise zugenommen. Viele Vorfälle mussten zur Anzeige gebracht werden; teilweise wurde auch in den Medien dazu berichtet. Auf Fachtagungen der kommunalen Jobcenter, der Jugendamtsleitungen sowie der zentralen Bereiche Steuerung, Organisation und Personal wurden daher unter dem Dach des Hessischen Landkreistages gemeinsam mit der Unfallkasse Hessen aktuelle Fälle und Strategien in den Landkreisverwaltungen beraten. Hierbei ist deutlich geworden, dass ein einheitliches Vorgehen innerhalb des Hauses wichtig ist, die Leitung eingebunden werden muss und der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere einzelner Betroffener vorrangig ist. Als konkrete Ergebnisse des Austauschs sowie der vertiefenden Beratung erarbeitet aktuell eine Arbeitsgruppe Handlungsempfehlungen und Hinweise zur Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen für alle Verwaltungsbereiche.

Ebenfalls auf Bundesebene hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages bereits im Januar 2018 unter Mitwirkung des Hessischen Landkreistages die Resolution „Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete!“ verabschiedet. In dieser verleiht der Deutsche Landkreistag seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass sich die Zahl der verbalen und körperlichen Angriffe gegen öffentlich Bedienstete deutlich erhöht hat und Landrätinnen bzw. Landräte, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozial- und Jugendämtern, den Ausländerbehörden, den Veterinärämtern und anderer Stellen der Kreisverwaltung immer öfter Opfer von Beleidigungen, Drohungen und auch tätlicher Gewalt werden. Der Deutsche Landkreistag lehnt solche Übergriffe auf das Entschiedenste ab. Sie müssen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln des Strafrechts konsequent verfolgt werden, insbesondere aber auch, als Ausdruck einer nicht hinzunehmenden Verrohung, gesellschaftlich klar verurteilt werden. Die Erklärung ist als **Anlage** beigefügt.

In Hessen hat der Hessische Landkreistag stellvertretend für die 21 hessischen Landkreise das „Hessische Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ im Mai 2019 unterzeichnet, um damit ein deutlich vernehmbares öffentliches Zeichen zu setzen für eine offene demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschied und Vielfalt als Reichtum begreift. Das dies im Bündnis zugrunde legende Demokratieverständnis und Plädoyer für die Pluralität der Gesellschaft und für Toleranz hat auch Auswirkungen für die Situation der kommunalen Amts- bzw. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, der Personen des öffentlichen Lebens sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landkreisverwaltungen und Organisationen in den Landkreisen in Hessen.

Gerne steht der Unterzeichner für weitere Fragen im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Jan Hilligardt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long, sweeping underline.

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Anlage

Resolution

des Präsidiums des Deutschen Landkreistages
vom 9./10.1.2018

Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete!

- Das Präsidium des Deutschen Landkreistages nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die Zahl der verbalen und körperlichen Angriffe gegen öffentlich Bedienstete deutlich erhöht hat. Landräte, aber auch die Mitarbeiter in den Sozial- und Jugendämtern, den Ausländerbehörden, den Veterinärämtern und anderer Stellen der Kreisverwaltung werden immer öfter Opfer von Beleidigungen, Drohungen und auch tätlicher Gewalt.
- Das Präsidium des Deutschen Landkreistages lehnt solche Übergriffe auf das Entschiedenste ab. Sie müssen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln des Strafrechts konsequent verfolgt werden, insbesondere aber auch – als Ausdruck einer nicht hinzunehmenden Verrohung – gesellschaftlich klar verurteilt werden.
- Die Anwendung und Androhung körperlicher Gewalt ist unter keinen denkbaren Umständen gerechtfertigt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn sich die Bedrohung nicht nur gegen die Amtsträger selbst, sondern auch gegen ihre Familienangehörigen richtet. Der Rechtsstaat und die Gesellschaft müssen sich in solchen Fällen schützend vor die Amtsträger und ihre Familien stellen. Die Landkreise stehen für eine bürgeroffene und frei zugängliche Verwaltung. Trotzdem ist es im Lichte der jüngsten Entwicklung nachvollziehbar, wenn in besonders gefährdeten Bereichen verstärkt auf Einlasskontrollen und ähnliche Schutzmaßnahmen gesetzt wird.
- Die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen nehmen für das Gemeinwesen wichtige Aufgaben mit großem persönlichen Engagement wahr. Sie verdienen dafür besondere Achtung, und zwar auch dann, wenn aus Sicht der Betroffenen unliebsame Entscheidungen getroffen werden müssen. Kränkungen, ehrverletzende Äußerungen oder Verleumdungen sind daher nicht hinnehmbar. Sie wiegen besonders schwer, wenn sie in der Öffentlichkeit verbreitet werden.
- Das Internet bietet viele Möglichkeiten, Beleidigungen, Drohungen oder Aufrufe zur Gewalt in anonymer Form zu kommunizieren. Damit das Internet nicht zu einem rechtsfreien Raum verkommt, sind insbesondere die Betreiber entsprechender Plattformen und der sozialen Medien aufgefordert, solche Inhalte ggf. auch zu löschen.
- Der politische Meinungskampf lebt nicht zuletzt von zuspitzenden, abgrenzenden Formulierungen. Auch in der verbalen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner sind aber dessen Persönlichkeitsrechte zu achten. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages bekennt sich zur grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit, die ein hohes Gut ist. Aus der Meinungsfreiheit folgt jedoch kein Freibrief für beleidigende oder verleumderische Äußerungen oder gar für die Drohung mit Gewalt.

Erich Pipa

63571 Gelnhausen, August 2020

Stellungnahme

zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe

Es geht ein politisches Virus um, nicht nur in Deutschland, europaweit, ja, weltweit.

Rechtsradikale Parteien und populistische Politiker erhalten zu lauf, vermeintlich besorgte Bürger warnen vor Überfremdung. Die Entscheidung der Bundeskanzlerin, Frau Angela Merkel, im Jahr 2015 die Grenzen für Flüchtlinge offen zu halten, hat diese Entwicklung forciert.

Ich habe als früherer Landrat die Entscheidung der Bundeskanzlerin im Jahr 2015 mitgetragen und in den politischen Debatten unterstützt.

Nach der Entscheidung der Bundesregierung, Kriegsflüchtlinge aufzunehmen, lief die finanzielle Unterstützung der Bundes- und Landesregierung an die Kommunen nur zögerlich an.

Daher entschloss sich unser Kreis, schnell eine weitere eigene Flüchtlingsunterkunft in Schlüchtern aus eigenen Mitteln zu bauen. Eine Unterbringung von Flüchtlingen in Turnhallen sollte dadurch verhindert werden. Dies ist uns auch gelungen. Flüchtlinge wurden später dezentral in den Städten und Gemeinden des Kreises untergebracht.

Beim Richtfest der Erstaufnahmeunterkunft in Schlüchtern erklärte ich u.a.

„Das Boot ist nicht voll“

Diese Aussage wurde zum Anlass genommen, mich zu bedrohen, zu beleidigen und auch Morddrohungen auszusprechen.

Bei der Eröffnung der Veranstaltung „Kinzigal Total“ wurde ein finaler Schlag gegen mich angekündigt. Ich wurde auch als Kanakenlandrat bezeichnet, der verrecken soll.

Unterschrieben war der Drohbrief am 21.07.2015 mit

„Initiative Heimatschutz Kinzigal“

Am 08.09.2015 schrieb die Initiative Heimatschutz Kinzigal

Wir können jederzeit Jemanden in der Besucherschar
plazieren, der Dich aus dem Weg räumt.

Weitere Drohbriefe folgten, so am 27.09.2015. Ich wurde als Volksverräter bezeichnet, der eine gerechte Strafe bekommen wird.

Auch wurde mir angedroht, mich zu ermorden, genauso wie Karl Liebkecht u.a.

Ein Friedhofskreuz wurde beschrieben mit EP.

Selbst an meinem letzten Arbeitstag am 17.06.2015 meldete sich vor dem Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen mit einem Banner der

„Freie Widerstand Main-Kinzig, Auferstanden aus Ruinen“

Das war ein kleiner Auszug von meiner Bedrohungslage.

Jedes Schreiben, jede Bedrohung wurde selbstverständlich zur Anzeige gebracht. Der oder die Täter wurden nicht gefasst.

Am 15.02.2019 schrieb mir die Staatsanwaltschaft Hanau, „dass eine DNA Spur in die polizeiliche Datenbank aufgenommen wurde, so dass eine Zuordnung möglich sein wird, sobald der Verursacher dieser Spur in anderen Zusammenhängen auffällig und sein DANN-Code im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ausgewertet wird.“

Ich bin seit dem 18.06.2017 im Ruhestand. Trotzdem erreichen mich noch Anrufe von Kommunalpolitikern, z.B. Bürgermeister, die auch bedroht werden. Sie fragen mich nach meinen Erfahrungen und bitten um einen Ratschlag. In allen Fällen, wo ich kontaktiert wurde, hat kein Betroffener die Öffentlichkeit informiert. In seltenen Fällen wurde der Staatschutz eingeschaltet.

Dies halte ich persönlich für einen Fehler, denn die Bürgerinnen und Bürger, die Vereinsvertreter unterstützen einen Kommunalpolitiker, wenn sie wissen, dass er bedroht wird.

Es gibt immer wieder Vorfälle über rechtsradikale Tendenzen, z.B. bei der Polizei, Bundeswehr.

Früher hätte ich formuliert, dass es sich um Einzelfälle handelt. Heute muss ich leider sagen, dass sich der Rechtsradikalismus in unserer Gesellschaft eingenistet hat.

Der Staat hat viel zu spät reagiert, Verstöße gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung als Einzelfälle abgetan.

Früher wurden Postboten, die Mitglied bei der DKP waren, als Verfassungsfeinde aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Was macht man heute mit Faschisten? Werden diese auch so behandelt?

Mit Ausnahme der früheren Oberstaatsanwältin aus Hanau fühlte ich mich nicht besonders gut bei den Vertretern der Sicherheitsbehörden aufgehoben.

Erich Pipa

Bezüglich der Fahne „Auferstanden aus Ruinen“ und Freier Widerstand Main-Kinzig“ kann ich ausführen, dass ich Ende Juni 2019 mit einem Mitarbeiter des Landeskriminalamtes, Herrn L., ein Telefongespräch geführt habe.

Als der Kollege Walter Lübke ermordet wurde, ist die Sicherheitslage von früher bedrohten Kommunalpolitikern, auch von mir, neu bewertet worden.

Vom 10. Bis 20.06. 2019 war ich mit meiner Frau in Urlaub. Der Kriminaldauerdienst aus Hanau, Herr R., versuchte mich zu erreichen. Nach Rückkehr aus dem Urlaub nahm ich Kontakt zu ihm und mit dem Landeskriminalamt, Herrn L, auf.

Das LKA erklärte mir, dass meine Gefährdungslage neu überprüft werde. Bis auf weiteres solle auch wieder mit dem Objektschutz begonnen werden. Bei dieser Gelegenheit fragte ich ihn, wer denn hinter der Aktion mit dem Banner vor dem Main-Kinzig-Forum am 18.06.2017 stecken würde.

Herr L. erklärte, dass ihm einzelne Personen des freien Widerstandes Main-Kinzig bekannt seien, diese könne man nicht als gewalttätig ansehen.

Als ich nach den Kameraaufnahmen fragte, erklärte Herr L., dass die Aufnahmen unscharf seien und könne die Gesichter nicht erkennen.

Diese Aussage wies ich als falsch zurück, weil alle Kameras im Bereich des Main-Kinzig-Forums mit modernster Technik neu installiert wurden. Herr L. fragte mich, ob ich ihn der Unwahrheit bezichtigen wolle, da war das Gespräch schnell beendet.

Am nächsten Tag ruf mich Herr L. nochmal an und erklärte, dass ich auf keiner Liste, wie z.B. der Nürnberger Liste stehen würde.

Zusammenfassend kann ich auch hier nur erklären, dass die Gespräche mit den Sicherheitsbehörden des Landes für mich sehr gewöhnungsbedürftig waren.

19.08.2020

Stellungnahme Bildungsstätte Anne Frank

Öffentliche mündliche Anhörung des Hauptausschusses und des Innenausschusses des Hessischen Landtags zu dem Antrag: Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe, Drucks. 20/2531

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag verurteilt jede Form der Gewalt gegen kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Personen des öffentlichen Lebens, zivilgesellschaftlich engagierte Personen, Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter und Einsatz- und Rettungskräfte. Gewalt, Bedrohungen, Beleidigungen und Einschüchterungen dürfen in Hessen und Deutschland keinen Platz haben. Gegen solche Angriffe muss sich die gesamte Gesellschaft zur Wehr setzen.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Basis für zielgerichtete Maßnahmen eine möglichst objektive und umfassende Erhebung der tatsächlichen Entwicklung ist. In diesem Sinne müssen auf der Grundlage des Berichtes von Expertinnen und Experten und Betroffenen die Ursachen für die Entwicklungen erarbeitet und darauf aufbauend bestehende Hilfsangebote und Maßnahmen und mögliche neue Ansätze entwickelt werden.
3. Der Landtag bittet den Hauptausschuss, gemeinsam mit dem Innenausschuss, eine Anhörung durchzuführen, in der Betroffene, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Expertinnen und Experten drei Abschnitte mit den folgenden Leitfragen erörtern.
 - a) Wie ist die gegenwärtige Ausgangslage? Welche konkreten Erfahrungen und Entwicklungen gibt es – Auswertung der verfügbaren Zahlen zu Art, Anzahl, Verfolgung und Betroffenen von Übergriffen.
 - b) Was sind mögliche Ursachen? Wissenschaftliche Einordnung und Analyse der gesellschaftlichen Entwicklungen, des Einflusses von verändertem Kommunikationsverhalten/Social Media u.a.
 - c) Welche Maßnahmen helfen den Betroffenen bei der Vermeidung, Bekämpfung und Sanktionierung von Bedrohung und Gewalt? Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote und Maßnahmen in Bund und Ländern und mögliche Weiterentwicklungen.

Als Zentrum für politische Bildung und Beratung Hessen mit Standorten in Frankfurt/Main und Kassel entwickelt die Bildungsstätte Anne Frank innovative Konzepte und Methoden, um Jugendliche und Erwachsene gegen Antisemitismus, Rassismus und verschiedene Formen von Diskriminierung zu sensibilisieren – und für die aktive Teilhabe an einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu stärken. Lehrkräfte, Ausbilder*innen und Pädagog*innen erhalten Beratung in akuten Konfliktfällen sowie zum Umgang mit Radikalisierung und radikalisierten Jugendlichen.

Zwei hessenweit tätige Beratungsstellen sind in der Bildungsstätte Anne Frank angesiedelt: response unterstützt Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, das ADiBe-Netzwerk berät Menschen, die Diskriminierung erfahren haben. Auf dem Meldeportal hessenschauthin.de können rechte und rassistische Vorfälle gemeldet werden. Außerdem begleitet die Bildungsstätte Personen, Institutionen, Vereine, Gemeinden und Unternehmen bei der Entwicklung zivilgesellschaftlicher Handlungsstrategien gegen rassistische, antisemitische und diskriminierende Alltagsgewalt.

Die Bildungsstätte Anne Frank begrüßt es ausdrücklich, dass der Landtag jede Form von Gewalt – Bedrohung, Hass und Übergriffe – verurteilt und Betroffene, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Expertinnen und Experten für die (Weiter)Entwicklung zielgerichteter Maßnahmen zur Prävention und Intervention anhört.

Zu A) Ausgangslage

Hessen ist längst zu einem zentralen Schauplatz für rechtsextreme und rassistische Gewalt geworden – Halit Yozgat, Walter Lübcke sowie die zehn Ermordeten des Anschlags in Hanau Mercedes Kierpacz, Sedat Gürbüz, Kaloyan Velkov, Vili-Viorel Păun, Ferhat Unvar, Fatih Saraçoğlu, Hamza Kurtović, Said Nesar Hashemi, Gökhan Gültekin sowie die Mutter des Täters sind rechtsterroristischen Tätern in Hessen zum Opfer gefallen, daneben verzeichnen wir eine Reihe von rassistisch motivierten Mordversuchen u.a. in Wächtersbach und Lohfelden in den letzten Jahren. Hinzu kommen zahlreiche Fälle rassistisch oder rechtsextrem motivierter Beleidigungen, Bedrohungen und Körperverletzungen.

Die Beratungsstelle response hat im vergangenen Jahr in 134 Fällen beraten und stellte damit einen weiter ansteigenden Beratungsbedarf um 34% im Vergleich zum Vorjahr fest. Allein im laufenden Jahr zählt response bereits 117 weitere Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die die Beratungsstelle aufgesucht haben, darunter viele Überlebende und Traumatisierte des rassistischen Anschlags in Hanau. Immer wieder suchen uns Personen des öffentlichen Lebens für Beratung und Unterstützung auf, unter ihnen Journalist*innen, politische Akteur*innen und Menschen, die sich gegen Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus und für die Rechte von Betroffenen einsetzen und engagieren. Im letzten Jahr bezogen sich ca. 15 Prozent der Beratungsanliegen auf erlebte Bedrohung und Gewalt gegen Engagierte und Personen des öffentlichen Lebens.

Die seit 2018 bis heute anhaltenden Todesdrohungen des sogenannten NSU 2.0 gegen die Frankfurter Anwältin Seda Başay-Yıldız und ihre Familie hat sich zu einem hessenweiten und bis heute nicht aufgeklärten Skandal um mutmaßlich rechte Akteure und sogar Netzwerke in der hessischen Polizei entwickelt. Neben den persönlichen Daten von Seda Başay-Yıldız sind ebenfalls die Daten der Kabarettistin İdil Baydar und der Linken-Politikerin Janine Wissler nachgewiesenermaßen von hessischen Polizeicomputern ohne erkennbaren Grund abgerufen worden. Alle drei Frauen wurden vom NSU 2.0 mit dem Tod bedroht. Der Fall liegt bei der hessischen Generalstaatsanwaltschaft und es wurde mittlerweile ein Sonderermittler eingesetzt. Bis heute ist nicht ermittelt, wer die Todesdrohungen verschickt und welche Rolle dabei die hessischen Polizeibeamten spielen, die die Daten abgerufen haben. Obwohl Hinweise auf rechte Akteure in der hessischen Polizei schon 2018 vorlagen und bereits bekannt war, dass Daten von Polizeicomputern abgerufen wurden, konnten die Täter weiter unbehelligt agieren und weitere Daten abrufen. Für die Betroffenen bedeutet dies eine kontinuierliche Bedrohungslage, Polizeischutz und Ungewissheit. Mehrfach wurde von Betroffenen massive Kritik an dem Handeln der Sicherheitsbehörden in diesem Kontext geäußert, man sei nicht informiert worden oder habe Informationen aus den Medien statt von der Polizei erhalten, Verfahren seien eingestellt worden oder es habe erst nach öffentlichem Druck Schutzangebote gegeben. Diese Kritik äußern auch bundesweit Betroffene der Bedrohungsserie. Die Nachrichten reißen nicht ab über weitere Fälle von Datenabfragen in Polizeirevieren, über das Verschwinden von Waffen aus dem Bestand der Polizei und der Bundeswehr, über Chats mit rechtsextremen, rassistischen und

antisemitischen Inhalten, in denen Polizeibeamte aktiv sind. Besonders Betroffene rechter Gewalt sind dadurch massiv verunsichert.

Die sogenannten Feindeslisten sind ein weiteres Thema, das die Bildungsstätte Anne Frank und ihre Beratungsstelle response seit mehreren Jahren im Kontext der Bedrohung von Antifaschist*innen und Engagierten durch Rechtsextreme beschäftigt. Auf diesen Listen, die in rechtsextremen bis rechtsterroristischen Gruppierungen erstellt und geteilt werden, finden sich die Namen von Menschen, die die Ausbreitung rechtsextremer Ideologie verhindern (wollen) – Politiker*innen, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen, Kulturschaffende, ehrenamtlich Engagierte – oder Menschen, die aufgrund eines rassistischen, antisemitischen oder antimuslimischen Weltbilds zu „Volksfeinden“ erklärt werden. 2019 wurde die sogenannte „Antifa-Liste“ bekannt, auf der mehr als 1000 Personen und Organisationen aus Hessen gelistet waren. Diese wurden zwar von der Hessischen Polizei mit einem Schreiben informiert – in unserer Beratung wurde aber immer wieder berichtet, dass dies wenig an der empfundenen Bedrohung der Betroffenen ändert. In den Schreiben schätzten die Behörden die Gefährdungslage als niedrig ein, individuelle Beratung gab es nicht. Die Tatsache, dass der Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke kurz zuvor ermordet und mutmaßlich ebenfalls auf einer solchen Liste stand, hat viele Anrufer*innen besorgt.

Aus der Erfahrung vieler Beratungsgespräche wissen wir, dass das Vertrauen in den Schutz durch staatliche Behörden massiv erschüttert ist. Die Skepsis, ob angemessen ermittelt wird und die Dimensionen der Gefahr korrekt eingeschätzt werden, wird befördert durch mangelhafte Kommunikation mit Betroffenen, ausbleibende Ermittlungsergebnisse, späte Reaktionen auf interne Missstände – beispielsweise den laxen Umgang mit Zugängen zu sensiblen Daten in den Revieren – und zögerliche Problematisierung möglicher rechtsextremer Netzwerke in der Polizei. Hier sehen wir ein elementares Problem, dem sich die Sicherheitsbehörden des Landes stellen müssen, damit das Vertrauen in den Schutzauftrag hessischer Sicherheitsbehörden wieder aufgebaut werden kann.

Um die Dimensionen der rechten Gewalt gegen Engagierte und Personen des öffentlichen Lebens ausreichend analysieren zu können, muss es belastbare Zahlen geben. Die jährlich erscheinende Polizeiliche Kriminalstatistik und darin die Zahlen zu Politisch Motivierter Gewalt Rechts (PMK rechts) stellt nur das Hellfeld der Ausmaße der Bedrohung und Gewalt dar. Die Bildungsstätte Anne Frank betreibt seit Beginn 2020 eine Meldestelle für Vorfälle rechter Gewalt (hessenschauthin.de) und dokumentiert darin Vorfälle, die aus der Zivilgesellschaft gemeldet werden. Die durch das BKA durchgeführte Viktimisierungsstudie beleuchtet ebenfalls das Feld aus Betroffenenperspektive. Der Dachverband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) veröffentlicht ebenfalls eine jährliche Statistik. Für Hessen ist es notwendig, umfassende und mehrperspektivische Statistiken zu generieren.

B) Mögliche Ursachen / Analyse

Wen betrifft es?

In rechten Gewalttaten drücken sich bestimmte, historisch gewachsene und gesellschaftlich verbreitete Ausgrenzungsideologien aus. Dazu zählen beispielsweise Rassismus, Antisemitismus, Sozialdarwinismus sowie Homo- und Transphobie. Die Betroffenen werden

nicht als Individuen, sondern als Repräsentant*innen einer Gruppe angegriffen. Die Angreifer*innen haben eine dezidiert rechte Orientierung oder mindestens Fragmente einer rechten Ideologie internalisiert, die für die Begehung der Tat und die Auswahl der Betroffenen ausschlaggebend ist. Dadurch sind rechte Taten Botschaftstaten. Täter*innen fühlen sich häufig gesellschaftlich legitimiert. Sie bedrohen nicht nur die Angegriffenen, sondern auch alle, die der gleichen (konstruierten) Gruppe zugeschrieben werden. Personen des öffentlichen Lebens oder zivilgesellschaftlich engagierte Personen werden stellvertretend für viele weitere Personen aufgrund rassistischer Zuschreibungen oder wegen ihres Engagements gegen rechte Ideologien angegriffen und bedroht. Betroffene sind politisch Engagierte, Personen des öffentlichen Lebens, Politiker*innen, Geflüchtete, Migrant*innen, Personen of Color und Ehrenamtliche. Besonders Frauen of Color und politisch engagierte weiße Frauen geraten in den Fokus rechter Netzwerke. Hierin werden auch Antifeminismus und Sexismus als ideologische Kernbestandteile rechter Gewalt deutlich. Rechte Straftaten als Botschaftstaten richten sich also gegen breite Teile der Bevölkerung und werden von diesen auch verstanden. Bedrohungen etwa in Form von Drohmails führen ein Klima der Angst herbei, welche große Bevölkerungsgruppen stark verunsichert. Der Mord an Walter Lübcke bedeutete eine gesamtgesellschaftliche Erschütterung und Zensur, in Folge dessen die Beratungsanfragen bei response zum Thema rechter Einschüchterungen massiv angestiegen sind.

Folgen?

Viele Beratungsnehmende berichten, dass sie von der Polizei insbesondere bei dem Erleben von Bedrohung, Nötigung und Beleidigung nicht ernst genommen oder dass Anzeigen folgenlos eingestellt wurden. Sie machen hier eine Erfahrung von Schutzlosigkeit. Bei Betroffenen, die von Rassismus betroffen sind, verstärkt sich diese Erfahrung aufgrund rassistischer (struktureller) Diskriminierung im Hilfesystem noch einmal. Bei vielen entsteht der Eindruck, dass eine Anzeige nur eine Nachgefährdung, aber keine wirksamen Ermittlungen nach sich zieht. Betroffene rechter Einschüchterung und Gewalt sind vielmals von sekundärer Viktimisierung, also einer erneuter Opferwerdung durch inadäquate Reaktionen vom Hilfesystem betroffen. Betroffene werden in ihrem Erleben oftmals nicht angehört oder ernstgenommen, sowohl von Polizei und Justiz als auch im Gesundheitswesen und von der medialen Öffentlichkeit. Ihnen werden Erfahrungen abgesprochen, ihre Erlebnisse relativiert oder bagatellisiert. Insbesondere wenn es um den Tatbestand der Bedrohung geht, erleben die Betroffenen oftmals Unverständnis für erlebte Belastung und Angst. Die Folgen, die die Gewalterfahrung der Bedrohung, Nötigung oder Beleidigung für Betroffene auf gesundheitlicher, emotionaler und ökonomischer Ebene nach sich ziehen, werden nicht anerkannt. Beratungsnehmende berichten uns gehäuft davon, dass Ermittlungsbehörden untätig blieben, wenn keine physische Verletzung vorliegt.

Fehlende Anerkennung der politischen Motivation von Gewalttaten

Wir beobachten mangelnde Anerkennung der Dimensionen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt bei Polizei und Justiz. Ein Grund kann das Fehlen von Hintergrundwissen, Sensibilität und Schulung sein, um rechte, rassistische und antisemitische Taten zu erkennen und entsprechend zuzuordnen. So werden zum Beispiel politische Tatmotivationen oft nicht ausreichend von den Behörden ermittelt. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die Täter*innen nicht einer organisierten Gruppe zuzuordnen sind oder keine klassischen rechten Codes mit Bezug zum NS-Regime benutzen. In der Folge gibt es vor Gericht oft wenig Möglichkeit, rassistische Tatmotivation in der Strafzumessung zu

berücksichtigen. Es ist unklar, inwieweit der Zusatz in Paragraph §46 StGB, welcher als Folge des NSU-Untersuchungsausschusses eingeführt wurde und eine Strafverschärfung vorsieht, wenn „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Ziele und Beweggründe“ festgestellt werden, in der Praxis ausreichend Anwendung findet. Die gerichtliche Anerkennung und Feststellung eines rechten, rassistischen oder antisemitischen Tatmotivs hat erhebliche Auswirkungen für die Betroffenen – u.a. auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung für Opfer extremistischer Gewalt durch das Bundesamt für Justiz zu stellen.

C) Empfehlungen und Maßnahmen

- 1. Um die konsequente Aufklärung rechter Gewalttaten und einen sensiblen Umgang mit Opferzeugen durch Polizei und Justiz sicher zu stellen, muss das Land Hessen die Umsetzung der Empfehlungen des 1. und 2. NSU Untersuchungsausschusses insbesondere auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen.**

Der Bericht des 1. und 2. NSU-Untersuchungsausschusses enthält konkrete Empfehlungen für die konsequente Aufklärung rechter Straftaten. Als Folge der Empfehlungen wurden einige Regelungen im Bereich der Strafverfolgung geändert und ergänzt. Der §46 Abs. 2, S.2 StGB wurde um die Formulierung ergänzt, dass „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Beweggründe“ als Strafzumessungsgrund gewertet wird und sich strafverschärfend auswirkt. In den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) Nr. 15, 86 und 234 wird nun ausdrücklich geregelt, dass rassistische und menschenverachtende Beweggründe für die Rechtsfolgen der Tat aufzuklären sind. In der Regel muss in diesen Fällen das öffentliche Interesse für die Strafverfolgung angenommen werden. Ebenso ist in die Polizeilichen Dienstvorschriften 100 in Nr. 2.2.5 (Beweisführung, Tatrekonstruktion) aufgenommen worden, dass in Fällen von Gewaltkriminalität grundsätzlich rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende „und anderweitig politisch motivierte Hintergründe“ zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Der Bericht des 1. Und 2. NSU-Untersuchungsausschuss enthält ebenfalls konkrete Empfehlungen für den sachgerechten und angemessenen Umgang mit Opferzeugen. In den Empfehlungen 13 – 15 geht es insbesondere um die sensible und umfassende Kommunikation mit den Opferzeugen, insbesondere zu den Themen Opferrechte und spezialisierte Beratungsangebote. Als Grundlage für Vertrauen in den Rechtsstaat und für den Erfolg von Ermittlungen wird die Kommunikation als zentrale Aufgabe der Polizei genannt, für die es geschultes Personal braucht. In Hessen stehen dafür u.a. Opferschutzbeauftragte der Präsidien, sowie Migrationsbeauftragte zur Verfügung.

Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem 2. NSU UA wurde durch eine von der hessischen Landesregierung eingesetzten Expertenkommission 2014/2015 bewertet. Die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit mit Betroffenen, sowie die Ereignisse der letzten Monate rund um mögliche rechtsextreme Netzwerke in der Polizei wirft die Frage auf, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichend sind und tatsächlich im Arbeitsalltag der Polizei Anwendung finden. Es stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen und nach weiterem Handlungsbedarf. Um dies zu überprüfen, Maßnahmen ggf. zu erweitern bzw. Handlungsbedarfe zu identifizieren und eine Verbindlichkeit in der Umsetzung der Empfehlungen zu erreichen, muss eine unabhängige Untersuchung durchgeführt werden.

Dafür müssen neben der Polizei und der Justiz, sowie weiterer Akteure aus der Verwaltung vor allem Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft, sowie Betroffenenperspektiven eingeholt werden.

2. Beschwerde- und Interventionsstelle bei rechten, rassistischen und antisemitischen Vorkommnissen in Behörden

Die Einrichtung einer Ombudsstelle für Bürger*innen und Polizei ist zu begrüßen. Aufgrund der Ereignisse rund um die mit NSU 2.0 unterzeichneten Drohschreiben sollte diese so zeitnah wie möglich eingerichtet werden. Mit Blick auf unser Themenfeld von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ergeben sich verschiedene Anforderungen an eine solche Stelle, um höchstmöglichen Schutz und Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten.

a) Niedrigschwelligkeit und Sicherheit im Zugang:

Zunächst sollte nachvollziehbar und differenziert kommuniziert werden, welche Beschwerden bearbeitet werden. Richtet sich das Angebot ausdrücklich (auch) an Betroffene von Rassismus, Antisemitismus und anderen Menschenrechtsverletzungen? Im Sinne eines notwendig niedrigschwelligen Zugangs ist eine klare Ansprache sowie das Sicherstellen entsprechender Sensibilität für Betroffene menschenfeindlicher Ideologien geboten. Auch eine Mehrsprachigkeit im Zugang zur Beschwerdeführung gehört zu einem Konzept von Niedrigschwelligkeit.

Um das Sicherheitsgefühl betroffener und beschwerdeführender Personen zu gewährleisten erscheint es zielführend, die Kontrolle über das Verfahren bei diesen zu belassen. In keinem Fall sollte ohne Rücksprache mit Betroffenen und der Möglichkeit einer Rückmeldung ein Strafverfahren oder andere Konsequenzen eingeleitet werden. Dazu wäre es denkbar, in einem standardisierten Verfahren über die (parteiliche) Beratungsmöglichkeit durch response zu informieren, welche dazu beitragen würde, Betroffene sicher durch ein Beschwerdeverfahren zu begleiten und bei möglichen schwierigen Entscheidungen entsprechend zu unterstützen.

b) Unabhängigkeit:

Um eine unabhängige Arbeit zu ermöglichen, wäre es wichtig, auch eine (berufs-)kulturelle Distanz des Personals der Ombudsstelle zu bedenken, also auch der Polizeiarbeit ferne Professionen wie beispielsweise Politikwissenschaftler*innen, Erziehungswissenschaftler*innen o.Ä. mit einzubeziehen. Dazu sollte die Ombudsstelle nicht nur mediativ arbeiten können, sondern in schwerwiegenden Fällen (Rassismus durch Polizeibeamt*innen, Gewalt, Drohschreiben, usw.) auch gesonderte Befugnisse zur Aufklärung der Sachverhalte innehaben.

c) Befugnisse:

Die einzurichtende Ombudsstelle sollte umfassende Befugnisse zur Aufklärung von Vorwürfen gegen die Sicherheitsbehörden innehaben. Neben Ansätzen der Mediation und Konfliktvermittlung sollte es darüber hinaus möglich sein, ein unabhängiges Bild eines Vorfalls, der zu einer Beschwerde führte, zu zeichnen. Dazu erscheint ein Recht auf Akteneinsicht, das Recht zur Befragung wie auch die Möglichkeit, unangemeldete Inspektionen vorzunehmen, unabdingbar. Die zu verfolgende Fragestellung sollte immer

mitlaufen: Liegen im vorliegenden Fall Verletzungen von Menschenrechten (z.B. Verbot von Diskriminierung, Verbot erniedrigender Behandlung und Gewalt) vor? Fälle von strafrechtlicher Relevanz sollten einer entsprechenden Abteilung der Staatsanwaltschaft vermittelt werden.

d) Aufklärung

Nach umfassenden Untersuchungen zum Sachverhalt der Beschwerde sollte die Ombudsstelle in der Lage sein, Missstände zu benennen und gegenüber der einschlägigen Dienststelle zu vertreten. Im Rahmen einer umfassenden Analyse der Umstände, die zu Fehlverhalten führen, wäre es zu begrüßen, wenn Empfehlungen zur Abhilfe entwickelt werden und bei wiederkehrenden Problemstellungen strukturelle Reformen angestrebt werden. Eine regelmäßige öffentliche und transparente Berichterstattung sollte ebenso stattfinden.

3. Vereinfachte Auskunftssperre bei den Meldeämtern und umfassende Informationen und Beratung bei Gefährdung:

- a) *Gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) kann die Meldebehörde nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen. Dies spielt allerdings in der alltäglichen Praxis bislang kaum eine Rolle. Grund hierfür dürfte sein, dass es bislang keine internen Regelungen zur regelmäßigen Information der Meldebehörden über das Vorhandensein von Bedrohungen für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o. ä. schutzwürdige Interessen von Personen im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gibt.*

In § 34 Abs. 4 BMG werden die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst (BAMAD) sowie der Zollfahndungsdienst als diejenigen Behörden benannt, die eine Auskunftssperre von Amts wegen veranlassen können. Es wäre daher wünschenswert, dass die hessische Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit veranlasst, dass die entsprechenden Landesbehörden des Bundeslandes Hessen diese Aufgabe auch wahrnehmen. Dies würde zum einen sicherstellen, dass eine Information der Betroffenen über die Meldebehörde erfolgt. Zum anderen würde es den Betroffenen die Verpflichtung abnehmen, eine entsprechende Gefahr im Verfahren bei der Meldebehörde selbst glaubhaft zu machen.¹

Die o.g. Regelungen im Bundesmeldegesetz machen deutlich, dass es ureigenste Pflicht der genannten Behörden ist, proaktiv für den Schutz von gefährdeten Personen aktiv zu werden. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen unter Hinweis auf eine Gefährdung von Quellen oder eine Gefährdung des Ermittlungsziels darauf beharrt wird, dass Betroffene nicht vollständig informiert werden können. Hier wäre die Verpflichtung dieser Behörden zum

¹ Es ist zu beachten, dass im Kontext z.B. von Feindeslisten in vielen Fällen Betroffene zwar darüber informiert werden, dass ihre Daten in Feindes-Listen von Neonazis im Internet genannt werden oder bei Durchsuchungsmaßnahmen auf privaten Rechnern/Speichermedien von Neonazis entsprechende Feindlisten auftauchen. Den Betroffenen wird dann aber von den Ermittlungsbehörden keine entsprechende Akteneinsicht gewährt. Die Eintragung einer Sperre im Melderegister erfordert allerdings eine Glaubhaftmachung, also den Nachweis einer entsprechenden Gefahr, die die Betroffenen in diesen Fällen kaum erbringen können.

Aktivwerden gegenüber den Meldebehörden umso wünschenswerter. Denn uns ist bislang kein Fall bekannt, in dem Betroffene rechter Bedrohungen und/oder Gewalttaten von der Meldebehörde über einen Antrag auf Eintrag einer Auskunftssperre auf Veranlassung einer der genannten Behörden, also von Amts wegen, informiert wurden.

Entsprechend notwendig wäre es, dass die Meldebehörden angewiesen werden, die Speicherung von Namen und Adressen in Sammlungen von Neonazis und Rechtsextremisten als Gefährdung im Sinne von § 51 BMG anzusehen und darüber hinaus anzuordnen, dass die Sperre so lange über die im Gesetz festgelegte zweijährige Frist hinaus verlängert wird, bis eine der in § 34 Abs. 4 BMG genannten Stellen mitteilt, dass die Speicherungen nicht mehr vorhanden sind.

- b) Ermittlungsbehörden, aber auch die Landespolizei als die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde, sollten die Betroffenen sofort informieren:*
- i. wenn/dass ihre Daten auf „Neonazi-Feindeslisten“ Online verfügbar sind – z.B. auf Social Media -Kanälen verbreitet werden, in Foren zugänglich sind etc.;*
 - ii. wenn/dass ihre Daten bei Hausdurchsuchungen bei Neonazis/Rechtsextremisten gefunden wurden;*
 - iii. oder wenn anderweitig bekannt wird, dass personenbezogene Daten von Neonazis, Rechtsextremisten oder anderen Personen rechtswidrig gesammelt, verbreitet oder weitergegeben werden;*
 - iv. oder wenn sich auch bei nicht rechtswidriger Datensammlung eine Gefährdung ergibt.*

Dabei kann es nicht bei der bloßen Mitteilung über die Tatsache der Speicherung gehen. Vielmehr müssen alle vorhandenen Informationen mitgeteilt werden, die zu einer objektiven Bewertung der sich aus dieser Tatsache ergebenden möglichen Gefährdung notwendig sind. Soweit aufgrund strafprozessualer oder gleichwertiger Gründe keine vollständige Auskunft erteilt werden kann, sollen die zuständigen Behörden von sich aus regelmäßig weitere Informationen an die Betroffenen erteilen.

Darüber hinaus sollen den Betroffenen die unabhängigen zivilgesellschaftlichen Institutionen – insbesondere die fachspezifische Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – benannt werden, die ihnen Unterstützung bei der weiteren Durchsetzung ihrer Rechte und bei einer Lageeinschätzung bezüglich ihrer Gefährdung zukommen lassen können.

Die Landesregierung soll an sämtliche ihr unterstellten Behörden ein deutliches Signal geben, rechtswidrige Sammlungen von Personendaten ernst zu nehmen. Sammlungen persönlicher Daten durch Neonazis und die extreme Rechte sind niemals ungefährlich, insbesondere soweit sie von Personen vorgenommen werden, die Gewalt gegen politische Gegner*innen, von Rassismus Betroffene, Migrant*innen, Geflüchtete, Kommunalpolitiker*innen oder Journalist*innen propagieren.

Die Ängste von Betroffenen solcher neonazistischen Datensammlungen und „Feindeslisten“ müssen daher von allen Behörden ernst genommen werden. Das bedeutet auch: Die vollständige Informationspflicht gegenüber den Betroffenen darf nur in begründeten Einzelfällen eingeschränkt werden. Ansonsten gilt es, den Betroffenen die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Durch die bundesweit bekannten Fälle, in denen Mitarbeiter*innen von Polizei und staatlichen Stellen selbst entweder Informationen an Neonazis weitergegeben oder sogar direkt selbst Drohungen verbreitet haben, besteht ohnehin ein erhebliches Misstrauen. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung der unabhängigen Beratungsstellen wie response oder der Regionalen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus der Einrichtung einer Anlaufstelle für Betroffene beim Innenministerium oder bei den Sicherheitsbehörden vorzuziehen. Die Beratung durch response sowie durch die Regionalen Beratungsteams erfolgt kostenlos, unabhängig, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch auch anonym und aufsuchend. Diese Faktoren sind für die erfolgreiche Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohungen erfahrungsgemäß essentiell.

Zum anderen aber sind die Beratungsinstitutionen der Zivilgesellschaft besser geeignet, eine Vermittlerposition zwischen staatlichen Stellen wie den ermittelnden Polizeidienststellen und den Betroffenen einzunehmen. (Erstere wollen etwa aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags in erster Linie die strafrechtlichen Ermittlungen erfolgreich abschließen und zu diesem Zweck ihre Informationen für sich behalten; letztere möchten aus nachvollziehbaren Gründen sämtliche Informationen über ihre Gefährdung zur Verfügung gestellt wissen.) Eine Stelle beim Innenministerium oder den Sicherheitsbehörden würde nur sehr schwer als neutral bzw. parteilich im Sinne der Betroffenen angesehen werden, was den Aufbau von notwendigem Vertrauen erschwert.

4. Antirassismus in die Ausbildungscurricula: Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und rechten Ideologien in allen Behörden und staatlichen Organisationen

Die Probleme mit rechtsradikalem Gedankengut in den Reihen der Polizei sowie die Erfahrungen vieler Rassismus- und Antisemitismusbetroffener von mangelnder Sensibilität für die Folgen entsprechender Angriffe durch Behörden zeigen, dass rassismus- und antisemitismuskritische Bildung dringend in der Ausbildung angehender Polizeibeamter verankert werden muss. Ebenso sollten entsprechende Inhalte fest in der Aus- und Fortbildung von Jurist*innen verankert werden. Damit würden die Behörden deutlich machen, dass Antisemitismus und Rassismus als strukturelle Probleme in der Gesellschaft auch in den Behörden erkannt, ernstgenommen und angegangen werden müssen. Gleichzeitig werden Mitarbeiter*innen der entsprechenden Behörden gestärkt, sowohl im kollegialen Miteinander als auch im Einsatz kompetent und sensibel auf rechte, rassistische und antisemitische Vorfälle zu reagieren.

Quellen:

<https://www.idz-jena.de/wsddet/schutz-von-menschenrechten-oder-gesinnungsjustiz-die-verfolgung-von-hasskriminalitaet-durch-behoer/>

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/aktuell-32014-rassistisch-motivierte-straftaten-straftatverfolgung-muss-effektiver-werden/>

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/werden-die-empfehlungen-des-nsu-untersuchungsausschusses-des-bundestags-tatsaechlich-umgesetzt/>

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/005/1800558.pdf>

https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/bewertungen_und_handlungsempfehlungen.pdf

BDK | Blumenstraße 8 | D-65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Dirk Peglow
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: dirk.peglow@bdk.de
Telefon: +49 171 3441846

Datum: 24.08.2020

Öffentliche mündliche Anhörung des Hauptausschusses und des Innenausschusses des Hessischen Landtags zu dem Antrag: Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe, Drucks. 20/2531

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BDK Hessen e.V. möchte ich mich zunächst dafür bedanken, zu dem vorliegenden Antrag Stellung nehmen zu dürfen. Ich werde mich in meinen Ausführungen auf die unter den Punkten a) und c) genannten Fragestellungen beschränken.

1. Vorbemerkung

Jede Form von Gewalt gegen den im Antrag genannten Personenkreis hat gravierende Auswirkungen für die Betroffenen selbst und ihre Angehörigen. Die Gesamtheit der seit Jahren zunehmenden Angriffe trägt darüber hinaus zu einer Destabilisierung der Gesellschaft bei und ist somit in hohem Maße geeignet, ein Klima der Angst zu erzeugen, in dem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit staatlicher Institutionen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter zunehmend belastet wird.

Aus Sicht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, der Feuerwehr sowie sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass diese Berufsgruppen sich seit Jahren zunehmend aggressionsgeleiteten Konfrontationen ausgesetzt sehen, die nicht immer in den einschlägigen Statistiken und Lagebildern aufgenommen werden. Zugleich stellen diese Alltagserfahrungen jedoch hohe Belastungen dar, deren physische

und psychische Folgen sich in weiten Teilen erst mit zunehmender Beschäftigungsdauer bemerkbar machen werden.

Weitgehend unstrittig dürfte sein, dass die erfassten Angriffe mit zunehmender Häufigkeit eine qualitativ hohe Gewaltbereitschaft erkennen lassen und ein gesamtgesellschaftliches Phänomen zu sein scheinen. Das Thema muss daher im politischen und gesamtgesellschaftlichen Fokus stehen. Der vorliegende Antrag ist aus Sicht des BDK Hessen e.V. geeignet, diesen Fokus genauer zu definieren und in den Kontext einer nicht nur parlamentarischen Befassung zu stellen.

2. Gewalt gegen Polizei und Rettungsdienste – kein neues Phänomen

Eine zunehmend steigende Gewaltbereitschaft gegen Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte ist kein neues Phänomen. Die „Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) fasste bereits auf ihrer 189. Sitzung am 03. und 04.12.2009 den Beschluss, jeder Form von Gewalt gegen Polizeibeamte, aber auch gegen Feuerwehrleute und Rettungsdienste zu begegnen, um damit die Sicherheit der eingesetzten Kräfte zu verbessern.

Der Deutsche Bundestag verdeutlichte anlässlich einer aktuellen Stunde zu den Ausschreitungen am 01. Mai 2009 in Berlin, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nicht Opfer von gewalttätigen Angriffen werden dürfen.

Auch die gewalttätigen Auseinandersetzungen rund um die Eröffnung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main am 18.03.2015 führten zu einer erneuten Befassung der Öffentlichkeit mit der Thematik „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte“ aber auch Rettungskräfte und Feuerwehrleute.

Das Bundeskriminalamt (BKA) verzeichnete in seinem Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“¹¹ für das Jahr 2019 einen erneuten Anstieg der Fälle von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ um 8,2 % (2018: 39,9 %). Zugleich stieg die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, welche als Opfer bei „Widerstand“ und bei „tätlicher Angriff“ registriert wurden, von 65.896 im Jahr 2018 auf 69.466 im Jahr 2019 (+5,4 %).

Im Jahre 2019 wurden 23 versuchte Tötungsdelikte zum Nachteil von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erfasst, was – im Vergleich zum Vorjahr – einen Rückgang (2018 = 40 versuchte Tötungsdelikte) darstellt.

¹¹ <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVBBundeslagebild2019.html?nn=60092>

Das BKA stellt fest, dass „**Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte oftmals im Rahmen dynamischer Interaktionsprozesse und/oder im Affekt ausgeübt wird**“ und kommt zu dem Ergebnis, dass „**die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung verstärkt erfolgen muss** und „**nur gemeinsam eine Senkung der voranschreitenden Radikalisierung zu erreichen ist**“.²

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt haben sich die Angriffe auf Vollstreckungsbeamte innerhalb eines Jahres von 2018 auf 2019 um 185 Fälle erhöht, was eine Steigerung um 181,4 Prozent entspricht.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Feuerwehr- und sonstige Rettungskräfte“ wurden in mehreren Studien zusammenfassend dargestellt und dürften, jenseits der Frage, welche prozentualen Steigerungen in welchen Berufsgruppen von Jahr zu Jahr vorliegen, hinreichend Anlass für eine fundierte Auseinandersetzung mit dieser Thematik bieten.³

3. Gewalt gegen Mandatsträgerinnen und -träger

Den durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat sowie dem BKA veröffentlichten Fallzahlen zur Politisch motivierten Kriminalität ist zu entnehmen, dass im Jahre 2019 insgesamt 1.674 Straftaten mit dem Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ erfasst wurden.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität (PMK)

- Nicht zuzuordnen: 727 Fälle
- PMK rechts: 609
- PMK links: 310
- PMK ausländische Ideologie: 19
- PMK -religiöse Ideologiezugeordnet: 9⁴

Insgesamt 89 Gewaltdelikte (2018 = 43) davon 20 (2018 = 11) Körperverletzungsdelikte, mit dem Unterangriffsziel „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ wurden 2019 erfasst, wovon 22 der PMK links und 17 der PMK rechts zuzuordnen waren.

² a.a.O.

³ <https://kfn.de/wp-content/uploads/downloads/NRW-Studie%20Gewalt%20gegen%20PVB%20-%20Abschlussbericht.pdf>
https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/12-06-01/Anlage20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmik-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8

„Der Anstieg ist vor allem auf die Zunahme der Gewaltdelikte im Bereich PMK -rechts- (2018: 5) und PMK -nicht zuzuordnen- (2018: 20) zurückzuführen. Die Gewaltstraftaten aus dem Bereich der PMK-rechts- gegen „Amts- und Mandatsträger“ gipfelten im Jahr 2019 im vollendeten Tötungsdelikt gegen den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke.“⁵

Nicht zuletzt die schreckliche Serie von Drohschreiben gegen Politikerinnen und Politiker sowie sonstige Personen des öffentlichen Lebens in dem Komplex „NSU 2.0“, auch die Entwicklung der erfassten Straftaten im Kontext der sogenannten Hasskriminalität bieten ausreichend Anlass für die Feststellung, dass die (politische) Auseinandersetzung vor allem im Kontext der Nutzung sozialer Netzwerke zunehmend durch aggressive Grundhaltungen und in weiten Teilen durch offene Drohungen mit oder der Aufforderung zu Gewaltanwendungen geprägt sind.

In Hessen wurden im Jahr 2019 insgesamt 75 Straftaten (2018 = 20, davon 2 rechtsmotiviert) zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern erfasst, von denen 48 rechtsmotiviert waren.⁶

4. Maßnahmen

Eine „Bestandsaufnahme“ der auf Landes- und Bundesebene getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Sanktionierung von Bedrohung und Gewalt kann aufgrund des Umfangs der vorliegenden Maßnahmenpakete nur beispielhaft erfolgen.

4.1 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften⁷

Die Hessische Landesregierung hat 2015 mit ihrer Bundesratsinitiative zur Einführung eines sogenannten Schutzparagraphen, zusammen mit dem Saarland, die Grundlage dafür gelegt, den Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie sonstigen Rettungskräften durch eine härtere Sanktionierung zu stärken.

Mit dem 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und dessen Umsetzung im Mai 2017 wurden die Strafvorschriften der §§ 113 ff. des Strafgesetzbuchs vor allem durch die Neufassung des Straftatbestand des „Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte“ erweitert. Hierbei wurde der bislang in § 113 StGB enthaltene „tätliche Angriff“ herausgelöst und als eigenständiger Tatbestand in dem neu gefassten § 114 StGB aufgenommen und mit einem verschärften Strafraumen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) versehen. Anders als von § 113 StGB gefordert, stellt § 114 StGB auch solche Angriffe unter Strafe, die keinen Bezug zu einer Vollstreckungshandlung haben (z. B. Streifenfahrten und -gänge).

⁵ a.a.O.

⁶ <https://www.osthessen-zeitung.de/einzelansicht/news/2020/juni/innenminister-beuth-entschlossen-gegen-extremismus.html>

⁷ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811161.pdf>

Weiterhin wurden die Regelbeispiele eines besonders schweren Fall des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 2 dahingehend geändert, dass sich bereits das bloße Mitführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges ohne Gebrauchsabsicht strafverschärfend auswirkt und ein besonders schwerer Fall auch dann vorliegt, wenn die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

Im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung der beschriebenen Gesetzesänderung lassen sich aufgrund der erst im Jahre 2018 erfolgten Umsetzung in der Polizeilichen Kriminalstatistik aus unserer Sicht noch keine belastbaren Aussagen treffen. Aus kriminologischer Sicht erlauben wir uns jedoch den Hinweis auf die Sanktionsforschung, die hinreichend Hinweise dafür bietet, dass eine Strafandrohung alleine grundsätzlich keine abschreckende Wirkung hat.⁸ Vielmehr lässt sich feststellen, dass die abschreckende Wirkung erhöhter Strafandrohungen mit der Schwere des zugrundeliegenden Deliktes, insbesondere im Bereich der Affekttaten, nachlässt, wohingegen die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung (Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko) eine Minderung der Tatgeneigntheit bewirken kann.⁹

Vor diesem Hintergrund war der Zweck der vorgenommenen Gesetzesänderungen, wie bereits in der Begründung zur hessischen Bundesratsinitiative dargelegt, „eine angemessene staatliche Reaktionen in Fällen zu ermöglichen, in denen sich diejenigen, die für die Sicherheit und das Wohlverhalten der Bevölkerung eintreten, gerade aus diesem Grunde tätlichen Angriffen ausgesetzt sehen.“¹⁰

4.2 Einsatz der Bodycam

Im Jahre 2013 führte Hessen als erstes Bundesland die Bodycam im Rahmen eines Pilotversuches beim Polizeipräsidium Frankfurt ein. Nach erfolgreichem Abschluss des Piloten wurden die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz der Bodycam zum 01.11.2015 im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), dortiger § 14 Abs. 6, niedergelegt und eine flächendeckende Ausstattung der hessischen Polizeipräsidien begonnen.

Nach Durchführung weiterer Pilotprojekte wurde die Bodycam in nahezu allen Bundesländern eingeführt oder steht unmittelbar bevor (Berlin beabsichtigt ab Januar 2021). Lediglich in Sachsen-Anhalt und in Thüringen wurden die Testphasen verlängert.

Zusammenfassend kann nach den bislang vorliegenden Untersuchungen festgestellt werden, dass Bodycams eine deeskalierende Wirkung in polizeilichen Einsatzsituationen entfalten können, wenngleich sie nicht immer Gewalt gegen Einsatzkräfte verhindern. Gleichwohl kommt eine in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie unter anderem zu dem Ergebnis, dass

⁸ Vergl. Kunz Kriminologie 5. Auflage 2008 § 25 Rn 6 f

⁹ <https://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl18/umdrucke/7100/umdruck-18-7146.pdf>

¹⁰ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0101-0200/165-15.pdf?__blob=publicationFile&v=2

„entgegen der Erwartung der Anteil der registrierten geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Schichten mit Bodycam über dem Anteil in den Schichten ohne Bodycam liegt. Zur Erklärung der erwartungswidrigen Befunde ergibt sich aus den Daten, dass Bodycams das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Richtung eines unangemessen zurückhaltenden Einschreitens und einer formaleren Sprache beeinflussen und dadurch tätliche Angriffe begünstigen.“¹¹

4.3 Hessen gegen Hetze

Mit dem Aktionsprogramm „Hessen gegen Hetze“ hat die hessische Landesregierung im Jahre 2019 Maßnahmen eingeleitet, um der festzustellenden Zunahme von Hasskriminalität in digitaler und analoger Form entgegenzutreten und gleichzeitig die strafrechtliche Bekämpfung des Rechtsextremismus zu forcieren. Neben vielen anderen Maßnahmen sollen insbesondere

- die personelle und materielle Aufstockung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT)
- die Einrichtung eines Hessischen Opferbeauftragten
- die Implementierung einer Beratungsstelle für Betroffene beim Landesamt für Verfassungsschutz und
- die Einrichtung einer Meldestelle für Online Hetze

die Grundlage für eine effiziente Strafverfolgung bieten.¹²

Durch die in der Meldestelle tätigen Kolleginnen und Kollegen wurden bislang 1.300 Meldungen bearbeitet, die in 339 Fällen zu einer Weiterleitung an die ZIT führten.¹³ Interessant wäre aus unserer Sicht, in wie vielen Fällen diese Meldungen auch zur Anklageerhebung und anschließender Verurteilung geführt haben.

4.4 Veränderung der polizeilichen Organisationsstruktur

Mit der Einrichtung der „Besonderen Aufbauorganisation Hessen R“ unter der Leitung des Hessischen Landeskriminalamtes und der Bildung sogenannter Regionalabschnitte in den 7 Polizeipräsidien mit zwischenzeitlich ca. 150 Beamtinnen und Beamten wurden die polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der rechtsextremistischen Szene nachhaltig verstärkt.

¹¹ https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/user_upload/190429_Bodycam_NRW_Abschlussbericht.pdf

¹² https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/aktionsprogramm_hessen_gegen_hetze_.pdf

¹³ <https://www.osthessen-zeitung.de/einzelansicht/news/2020/juni/innenminister-beuth-entschlossen-gegen-extremismus.html>

Ziel der Einrichtung ist eine noch intensivere Befassung mit dem Personenpotenzial der Politisch motivierten Kriminalität Rechts sowie deren Organisationen im Hinblick auf Gefahren im Zusammenhang mit der Ausübung von Gewalt.

Unter Zuhilfenahme der bewährten Gefahrenanalyse, abgeleitet aus dem im Gefährdermanagement der hessischen Polizei entwickelten System wurden/werden alle Personen der PMK Rechts¹⁴ einer fortlaufenden Gefahrenanalyse unterzogen. Diese Analyse folgt einer hessenweit festgelegten Matrix, die aus kriminalistischen, kriminologischen und psychologischen Bewertungsanteilen zusammengeführt wird und im Ergebnis eine Person nach „Gefährlich“, „Beobachtungsrelevant“ und „Derzeit nicht Gefährlich“ bewertet.

Das vorhandene Personenpotential wurde/wird im Rahmen einer Priorisierung disloziert durch die Polizeipräsidien überprüft. Bei Feststellungen werden in interdisziplinären Fallkonferenzen individuell angepasste Maßnahmen zur Gefahrenabwehr¹⁵ unverzüglich eingeleitet.

Ein Schwerpunkt hierbei stellt die Bewertung priorisierter Personen dar. Diese Priorisierung richtet sich nach Auffälligkeiten bei Personen der PMK Rechts, die durch Gewalttaten in Erscheinung getreten sind, legale Waffenbesitzer sind/waren oder verschiedenen Organisationen/Gruppierungen wie der Reichsbürgerszene o.ä. angehören oder gegen die Haftbefehle und/oder Durchsuchungsbeschlüsse bestehen.

Ebenso wird, neben den bereits im Rahmen der Gefahrenabwehrverfahren polizeilich erhobenen bekannten Informationen, auch eine Internetrecherche in den sozialen Netzwerke u.ä. im öffentlich zugänglichen Bereich durchgeführt. Diese Informationen werden sodann zusammengeführt und bilden die Informationsbasis der Bewertung.

Dabei wird stets auf die dem Trennungsgebot folgenden Aufgabenwahrnehmungen geachtet, wobei relevante Sachverhalte an die zuständigen Organisationen weitergeleitet werden. Eine Trennung, insbesondere im Bereich der Aufklärung und des Monitorings von Internetaktivitäten richtet sich in der Tiefe nach den festgestellten Gefahren und obliegt im Vorfeld einer konkreten Gefahr den Nachrichtendiensten.

Diese auf Dauer angelegte polizeiliche Befassung mit dem Personenpotential der PMK Rechts sollte nach Auffassung des BDK Hessen fester Bestandteil einer Aufgabe der örtlichen Staatsschutzdienststellen werden. Damit wäre die sukzessive Auflösung der besonderen Aufbauorganisation und die Überführung der Aufgaben- und Maßnahmenpakete der BAO Hessen Rechts in die Regelorganisation anzustreben. Dies würde dem, durch den Bund angestrebten Analysesystem RADAR RTE¹⁶ (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - Rechtsextremismus) Rechnung tragen.

¹⁴ Gespeichert in den polizeilichen System gem. den geltenden Datenschutzbestimmungen

¹⁵ Maßnahmenkatalog des Gefährdermanagement der hessischen Polizei

¹⁶ Bewertungssystem Gefährlichkeit im Bereich der PMK Rechts. Befindet sich in der Entwicklung.

Eine feste Anbindung dieser Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Gefährdemanagements¹⁷ des hessischen Staatsschutzes wäre damit zielführend.

Ebenso hat es sich gezeigt, dass weitere Anstrengungen im Bereich der Prävention unerlässlich sind. Erst die ganzheitliche Befassung in der Bekämpfung Politisch motivierter Kriminalität Rechts kann zu einem nachhaltigen Erfolg führen.

Die Einbindung bzw. Gestaltung gezielter lokaler und überregionaler Präventionsmodelle sowie das Initiieren von gezielter Intervention kann und sollte sich zeitnah aus den Staatsschutzkenntnissen ableiten und interdisziplinär Hand in Hand durchgeführt werden. Gerade die Einbindung des Hessischen Kompetenzzentrum gegen Extremismus sowie deren Programme und das Zusammenwirken der Träger sowie die Bündelung der bestehenden Ausstiegsprogramme wie Ikarus bewirken die aus unserer Sicht erforderliche Nachhaltigkeit.

Die Anbindung einer Extremismusprävention in den Staatsschutzdienststellen in Hessen ist als Bindeglied zu öffentlichen Trägern und Programmen essentiell und zielgerichtet, um schnell auf festgestellte Problembereiche reagieren zu können.

Festzustellen bleibt, dass ein im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zulässiger intensiverer Austausch der Nachrichtendienste und der Polizei in der Bekämpfung der PMK rechts von hoher Bedeutung ist und neben der straf- und gefahrenabwehrrechtlichen Bearbeitung und Bewertung stets die verschiedenen Präventions- und Interventionsmodell Einfluss nehmen sollte.

4.5 Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Hass, Rechtsextremismus und Antisemitismus

Nach Vorlage eines gemeinsamen Entwurfs des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat hat die Bundesregierung im Jahre 2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Diesem Maßnahmenpaket liegen folgende Beschlüsse zugrunde¹⁸:

✓ Identifizierung bei Hasskriminalität im Netz verbessern

Einführung einer Meldepflicht für Diensteanbieter nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Verpflichtung der Telemediendiensteanbieter, tätig zu werden, vor allem bei Morddrohungen und Volksverhetzung.

¹⁷ In 2018 eingeführte Sachrate in jeder hessischen Staatsschutzdienststelle.

¹⁸ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.pdf?__blob=publicationFile&v=5

✓ **Strafbarkeit von Cyber-Stalking, Hetze und aggressiver Beleidigung anpassen**

Der strafrechtlichen Ächtung von Gewalthezte in all ihren Erscheinungsformen kommt herausragende Bedeutung zu. Diejenigen, die auf allen Ebenen für unser demokratisches Gemeinwesen einstehen, verdienen den besonderen Schutz des Staates.

✓ **Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern verbessern**

Auf kommunaler Ebene politisch engagierte Personen unterfallen bisher - anders als bspw. Bundes- und Landespolitikerinnen und -politiker - nicht dem besonderen Schutz des § 188 StGB, Anpassung des Tatbestandes zur Erfassung von Kommunalpolitikerinnen und -politikern.

✓ **Bearbeitung des Rechtsextremismus im Verfassungsschutzverbund intensivieren und Austausch mit den Polizeien verstärken**

Intensivierung der Bearbeitung des Rechtsextremismus im Verfassungsschutzverbund. Vertiefung des Austausches der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Verfassungsschutzämtern.

✓ **Waffen- und Sprengstoffrecht schärfen**

Implementierung einer Regelanfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden. Umfassende Prüfung eines möglichen Veränderungsbedarfes im Sprengstoffrecht.

✓ **Schutz des medizinischen Personals verbessern**

Ausweitung des strafrechtlichen Schutz der §§ 113 ff. StGB auf medizinisches Personal von ärztlichen Notdiensten und in Notfallambulanzen.

✓ **Recht der Melderegister anpassen**

Änderungen des Melderechts, um den Schutz von Personen, die durch Gewalt gefährdet werden, zu gewährleisten.

✓ **Präventionsarbeit ausweiten und verstetigen**

Präventionsarbeit zu Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit fortführen und ausweiten. Programme zur Demokratieförderung und Extremismusprävention intensivieren.

✓ **Ressourcen stärken**

Stärkung der Ressourcenausstattung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes im Bereich der Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität Rechts.

4.6 Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität, das der Bundesrat am 03.07.2020 gebilligt hat, sollen Teile des unter 4.5 dargestellten Maßnahmenpaketes ihre gesetzliche Grundlage finden. Wesentliches Ziel des Gesetzespaketes, mit dem Änderungen im materiellen wie auch formellen Strafrecht, aber auch im Bereich des Netzwerkdurchsetzungs-, des Telemedien-, Melde- und BKA-Gesetzes vorgenommen werden, ist es, die Strafverfolgung von Hasskriminalität und der Zugänglichmachung von Missbrauchsdarstellungen im Internet zu verbessern.

Hierzu werden die Anbieter sozialer Netzwerke mit mehr als 2 Millionen Nutzern künftig verpflichtet, ihnen gemeldete strafbare Inhalte nicht mehr nur zu löschen, sondern unverzüglich an eine beim Bundeskriminalamt einzurichtende Schnittstelle zu melden.

Weiterhin sieht das Gesetz u. a. folgende Änderungen vor:

- Einführung einer Erhebungsmöglichkeit von Bestands- und Verkehrsdaten (bislang nur Telekommunikationsdiensteanbieter) für Telemediendiensteanbieter
- Befugnis für das BKA auch Bestandsdaten bei Telemediendiensteanbietern zu erheben.
- Begehungsform der „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ (§ 126 StGB) wird erweitert um die Androhung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und der Androhung einer gefährlichen Körperverletzung.
- Erweiterung des Tatbestandes der „Bedrohung“ (§ 241 StGB), Anhebung des Strafrahmens
- Anhebung der Strafandrohung für öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften getätigte Beleidigungen (§ 185 StGB)
- Erweiterung des besonderen Schutzes von Personen, die „im politischen Leben stehen“ vor übler Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB) bis hin zur kommunalen Ebene
- Aufnahme der Angehörigen des „ärztlichen Notdienstes und der Notaufnahme“ im Tatbestand des § 115 Absatz 3 StGB
- Ergänzung des Kataloges der Strafzumessungsgründe (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) um „antisemitische“ Beweggründe

4.6.1 Vorgangsaufkommen in den Strafverfolgungsbehörden der Länder

Die beabsichtigte Aufgabenerweiterung für das BKA beschränkt sich zunächst auf die zentrale Erfassung und deliktsspezifische Erstbewertung eingehender Meldungen. Weiterhin soll das BKA durch die Änderungen im § 10 BKAG eine Bestandsdatenabfrage der Person sicherstellen, deren IP-Adresse im Meldevorgang mitgeteilt wurde. Die Mitteilung dieser Bestandsdaten durch den jeweiligen Serviceprovider wird dann ermöglichen, eine zuständige Strafverfolgungsebene auf Landesebene festzustellen, an die der Vorgang abzugeben ist.

Das BKA ist insoweit nicht für die Aufnahme weiterer Ermittlungen oder Vollstreckung zu erwartender Durchsuchungsbeschlüsse zuständig. Diese Aufgaben werden demzufolge nicht nur justiziell sondern auch polizeilich in den Ländern wahrzunehmen sein. Im Hinblick auf die zu erwartende Anzahl von Ermittlungsverfahren wurde im Gesetzentwurf eine Zahl von 250.000 jährlich gemeldeter Inhalte aufgeführt, die (nach Schätzung der Entwurfsfassung) zur Einleitung von ca. 150.000 Ermittlungsverfahren führen dürften.

Diese Schätzungen wurden mit Stellungnahme des Bundesrates vom 27.03.2020 zu Recht kritisch hinterfragt und darum gebeten, „die Kostenschätzung im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten des Gesetzesvorhabens für die Landesjustizbehörden zu überprüfen“.¹⁹

Bezüglich der zu erwartenden Anzahl von Ermittlungsverfahren wird in der Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt, dass „für die Kostenschätzung davon auszugehen ist, dass Google von seinen Plattformen ausweislich eines Berichts gegenüber der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen im 1. Halbjahr 2019 mehr als 23 500 und Facebook gemäß einer öffentlichen Mitteilung im 1. Quartal 2019 mehr als 160 000 als Hassrede eingestufte Inhalte entfernt hatte. Auf Grundlage dieser Angaben waren jährlich insgesamt 687 000 Löschvorgänge allein für Google und Facebook ermittelt worden. Unter der praxisnahen Annahme, dass nur in der Hälfte der Löschvorgänge auch ein strafrechtlich relevanter, eine Meldepflicht auslösender Sachverhalt zugrunde liegt, waren mindestens 340 000 potentiell der Meldepflicht unterliegende Vorgänge ermittelt worden.“²⁰

Aus Sicht des BDK Hessen steht zu erwarten, dass die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften sowie die Dienststellen der hessischen Polizei nach Umsetzung des Gesetzentwurfes erhebliche Mehrbelastungen bei der Bearbeitung dieser Ermittlungsvorgänge haben werden. Diese Belastungen werden mit dem aktuellen Personalbestand nicht zu bewältigen sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine ähnliche Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder hinweisen. Durch die in den USA tätige Nichtregierungsorganisation „National Center for Missing an Exploited Children (NCMEC)“ wurden 2019 insgesamt 62.000 Hinweise zu im Netz festgestellten Missbrauchsdarstellungen an das BKA gesandt. In 21.600 Fällen wurden diese Hinweise durch das BKA mit dem Ziel bearbeitet, Ermittlungsverfahren einzuleiten, die dann an die zuständigen Landeskriminalämter abgegeben wurden.²¹ Die weitere Bearbeitung solcher Ermittlungsverfahren erfolgt in weiten Teilen bei den zuständigen Kriminalkommissariaten der Polizeipräsidien und führt dort bereits jetzt zu erheblichen Belastungen. So werden die in diesen Verfahren häufig erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse aufgrund der bestehenden Personalressourcen erst mit erheblicher Verzögerung vollstreckt. Die (externe) Sicherung und Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Beweismittel nimmt häufig mehrere Monate in Anspruch, so dass weitere polizeiliche

¹⁹ Drucksache 19/18470 Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Seite 16

²⁰ a.a.O. Seite 17

²¹ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Zahlen_und_Fakten/zahlen_und_fakten_node.html

Ermittlungen in vielen Fällen erst mit erheblichen Zeitverzug erfolgen können. Hieraus resultieren häufig Ermittlungsverfahren, die vom Zeitpunkt der Übermittlung des Hinweises an das BKA bis zur Verurteilung eines Täters bis zu 2 Jahre und mehr dauern können.

Bei Zugrundelegung der zu erwartenden Anzahl von Vorgängen, die aus der nunmehr eingeführten Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke resultieren, ist zu erwarten, dass die oben beschriebenen Verfahrensläufe in den Bundesländern häufiger auftreten werden und nicht der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen dürften.

4.6.2 Erhebung von Nutzungsdaten nur noch gem. § 100 g StPO

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden die Voraussetzungen zur Abfrage von Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Telemediengesetz in einer Weise angehoben, die die oftmals zeitkritischen Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden erheblich einschränkt. So werden künftig Ermittlungen zu den Nutzungsdaten, die bisher durch die Polizei auf Grundlage der §§ 161 und 163 StPO erfolgten, nur noch nach Erhalt eines richterlichen Beschlusses gem. § 100 g StPO möglich sein. Hiervon sind, neben der Bearbeitung von Hasskriminalität, auch Ermittlungsverfahren wegen des Erwerb und Besitzes von Missbrauchsdarstellungen oder Fälle der Betrugsstraftaten im Online-Handel betroffen.

Die zu erwartende Anzahl von Beschlussanregungen gem. § 100 g StPO dürfte zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen in der Prüfung und Beschlussfassung durch die zuständigen Gerichte/Ermittlungsrichterinnen und -richter führen. Aufgrund der nicht vorhandenen Mindestspeicherfristen müssen die notwendigen Ermittlungen zu IP-Adressen und die sich anschließenden Abfragen beim Access-Provider zu den Kundendaten jedoch schnell erfolgen, da diese Daten zum Teil schon nach wenigen Tagen gelöscht werden.²²

5. Anregungen des BDK Hessen e.V.

Drohungen mit und die Anwendung von Gewalt gegen Personen, die sich aufgrund ihres Berufes, ihres politischen Mandates oder eines ehrenamtlichen Engagements in besonderem Maße für unsere Gesellschaft einsetzen, sind demokratiegefährdend. Der Staat muss in der Lage sein, die für ihn handelnden Amtswalter zu schützen. Das Strafrecht allein kann jedoch nur eines von mehreren Instrumentarien sein, um Respekt, Anerkennung und Akzeptanz vor dem Staat und seinen Amtswaltern zu erreichen. Die grundlegende Funktion des Strafrechts als „Ultima Ratio“ sollte hierbei im Auge behalten werden, wenngleich der Strafanspruch des Staates nicht infrage gestellt werden darf.

²² Siehe auch Bundesrats-Drucksache 87/20, Antrag des Landes Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Die Durchführung einer Anhörung im Hessischen Landtag kann aus Sicht des BDK Hessen nur ein erster Schritt zur nachhaltigen Umsetzung der unter Ziffer 2 des Antragstextes benannten Ziele sein. Wir regen daher an, eine unabhängige Expertenkommission einzusetzen, die sich mit den formulierten Fragestellungen auseinandersetzt und hierbei die Ergebnisse der Anhörung im Hessischen Landtag mit einbezieht. Die Expertenkommission sollte für die Dauer von mindestens einem Jahr eingesetzt werden und gegenüber dem Hessischen Landtag berichtspflichtig sein.

Der Expertenkommission sollten Vertreterinnen und Vertretern aus folgenden Bereichen angehören:

- Kirchen
- Wissenschaft und Forschung
- Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretungen
- Gewerkschaften/Interessenverbände
- Politikerinnen und Politiker
- Strafverfolgungsbehörden (Justiz/Polizei)
- Verfassungsschutzbehörden

Die eingesetzte Expertenkommission sollte den Auftrag erhalten, die zuvor vereinbarten Fragestellungen im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen zu erarbeiten und hieraus Handlungsempfehlungen zu formulieren. Der Expertenkommission sollte es gestattet sein, im Einzelfall notwendige externe Beratung in ihre Arbeit mit einzubeziehen.

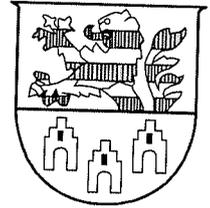
Mit freundlichen Grüßen



Dirk Peglow
Landesvorsitzender
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

per Mail: s.franz@ltg.hessen.de

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Abteilung 2

Referent(in) Herr Heger
Unser Zeichen Hg/Schw

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 38

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 24.08.2020

Öffentliche mündliche Anhörung des Hauptausschusses und des Innenausschusses des Hessischen Landtages zu dem Antrag: Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe, Drucks 20/2531.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Antrages der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und den Freien Demokraten und der Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Zu den im zuvor genannten Antrag (Durks. 20/2531) gestellten Fragen möchten wir zunächst anmerken, dass es eine statistische Erhebung zu Art, Anzahl, Verfolgung und Betroffenen von Übergriffen diesseits nicht gibt. Eine insoweit seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes durchgeführte Umfrage im Mitgliedsbereich zur Bedrohungslage von Kommunalen Mandatsträgern, Bürgermeister und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hat ein deutliches Bild ergeben.

In kleineren Kommunen ist die Bedrohungslage gegenüber ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträgern nicht im gleichen Maße gegeben, wie in größeren Einheiten. Im gleichen Maße sind uns jedoch auch massive und nachhaltige Bedrohungssituationen geschildert worden, die von Beleidigungen, Bedrohungen mit körperlicher Gewalt bis zu Ehrabschneidungen und Übergriffen gehen.

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



Soweit es die Ursachen und die möglichen Gegenmaßnahmen anbelangt, so möchten wir zunächst auf ein Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahre 2020 Bezug nehmen (Anlage), welches wir mittragen und in unsere Verbandszeitung im August 2020 veröffentlicht wurde. Die hier dargestellten Ursachenquellen wie auch mögliche Gegenstrategien werden seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes inhaltlich geteilt.

Darüber hinaus sehen wir, soweit es die Frage von Reaktionsmöglichkeiten anbelangt, dass nicht nur innerhalb der jeweiligen Gremien die Frage des respektvollen Umgangs untereinander anzusprechen ist, sondern auch, dass entsprechende Vorfälle ganz bewusst in die Öffentlichkeit getragen werden, um Vorgänge wie zum Beispiel Vorwürfe der Vetternwirtschaft, Beleidigungen sowie Bedrohungen nicht kommentarlos stehen zu lassen. Hier sehen wir das Erfordernis, dass die Situation von Mandatsträgern und vielen Ehrenamtlichen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes öffentlich gemacht werden, um auch eine Gegenreaktion zu ermöglichen.

Über die Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hinaus sehen wir weitere Möglichkeiten, soweit es die politische Bildung in den Schulen als auch Schulungsmaßnahmen für den Umgang mit Konfliktsituationen vor Ort anbelangt. In beiden Bereichen sind Handlungsfelder, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst eine Art Rüstzeug mit auf den Weg zu geben, wie in entsprechenden Konfliktsituationen Verhaltensmuster aussehen können, die zum einen deeskalierend wirken, ohne jedoch Positionen aufzugeben.

Die Frage der politischen Bildung in den Schulen, wie zum Beispiel die Teilnahme von Schulklassen an Gremiensitzungen der Städte und Gemeinden halten wir als perspektivische Maßnahme für sinnvoll, um hier mehr Verständnis unter anderem auch für die Funktionsweise und die Entscheidungswege der Kommunen mit auf den Weg zu geben. Hierzu gehört es natürlich auch, dass die kommunalen Mandatsträger sich auch in der Verantwortung sehen, dass sie durch einen respektvollen Umgang miteinander in den Gremiensitzungen Respekt und Anerkennung transportieren und insoweit als gutes Beispiel vorangehen.

Als weitere Anregung sehen wir zunächst die Initiative zur Rechtsverschärfung und der Ergänzung des Schutzes des kommunalen Mandatsträger im Bereich der §§ 188, 241 StGB als sehr hilfreich an, wenn es jedoch auch zu begrüßen wäre, wenn Personen nicht mehr gezwungen wären, im Wege eines Strafantrages ihrerseits tätig zu werden. Hier wäre darüber nachzudenken, inwieweit bei Straftaten gegen Mandatsträger diese als Officialdelikt ausgestaltet werden können.



Wir werden an der mündlichen Anhörung am 27.08.2020 teilnehmen und hoffen, dass die beigefügten Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Heger', written over the printed name.

Heger
Geschäftsführer

Anlage



Hass, Bedrohung und Gewalt gegen Mandatsträger

Auszug aus dem gleichnamigen Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, 2020

Wie ist die Lage?

Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Übergriffe sind in den Städten und Gemeinden mehr und mehr an der Tagesordnung. Eine exklusive Umfrage des Magazins Kommunal zeigt, dass knapp 2/3 der Bürgermeister/innen im Rahmen ihrer Tätigkeit schon einmal selbst beleidigt, beschimpft, bedroht oder tätlich angegriffen wurden. Im Jahr 2019 hatte diese Zahl noch bei 40,7 % gelegen. Ungefähr die Hälfte der Bürgermeister/innen gab an, schon mehrfach Ziel von Beleidigungen, Bedrohungen oder Angriffen geworden zu sein. Die Anzahl der Bürgermeister/innen, die schon einmal körperliche Übergriffe erlebt haben, stieg von 7% auf 9%. Doch nicht nur Bürgermeister/innen sind das Ziel, auch Verwaltungsmitarbeiter/innen und Gemeindevertreter/innen wurden in 70% der befragten Kommunen schon Ziel von Beleidigungen oder Übergriffen.

Wie kommt es?

Verschärfung der politischen Auseinandersetzung in Art und Ton

Vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise sind die Art und Weise der Kommunikation aber auch der Ton der politischen Auseinandersetzung in Deutschland deutlich rauer geworden. In der Folge werden Wut und Ängste auf allen Seiten immer größer. Einige Medienvertreter, teilweise aber auch Politiker, betreiben eine Empörungs- und Betroffenheitspolitik, ohne den komplexen Zusammenhängen von gesellschaftsrelevanten politischen Entscheidungen auf den Grund zu gehen. Die Simplifizierung von Aussagen, die Begrenzung auf eine alternativlose Lösung oder

aber das Anbieten von einfachen Lösungen oder die Kritik um des Kritisierens willen schüren Wut und Ängste und führen zu einer gefühlten Hilflosigkeit, die in Hass umschlagen kann.

Wutverschärfung durch die Medien

Teilweise werden die Wutgefühle und Ängste durch Medienereignisse und Talkshows, in denen die Gäste „sich empören, rausgehen, wieder reinkommen“, beschleunigt und geschürt. Am nächsten Tag wird dann in den Medien nicht über die Inhalte, sondern über das „Ereignis“ geschrieben. Diese Reaktion bewirkt, dass in einer hitzigen Diskussion im Vergleich unkonventionelles und radikales Verhalten mehr Aufmerksamkeit generiert als belastbare Argumente.

Die sozialen Netzwerke als Echoraum

In den sozialen Netzwerken findet sich für jede noch so groteske Meinung ein Verbündeter, jede noch so schräge These findet ihre Belege, jeder menschenverachtende Aufruf zur Beleidigung, Bedrohung oder Selbstjustiz findet andere Nutzer, die liken, teilen und weiterverbreiten. Während früher die Wut an der Tür des Stammtisches endete, besteht heute über soziale Netzwerke die Möglichkeit, sich sekundenschnell Verbündete und darüber hinaus auch Anerkennung zu suchen und vor allem zu finden. Das stärkt das Gefühl „das wird man doch mal sagen dürfen“. Hier steht nicht etwa der Austausch über Inhalte im Vordergrund, sondern die Suche nach Anerkennung durch Provokation und immer öfter auch das Brandmarken einzelner Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Projektionsfläche für die eigene Unzufriedenheit.



Der Staat als reiner Dienstleister des Bürgers?

Der Spruch von John F. Kennedy „Frag nicht, was der Staat für dich tun kann, sondern was du für deinen Staat tun kannst“ gilt in Deutschland schon lange nicht mehr. Ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger sieht den Staat als reinen Dienstleister. Jener habe „gefälligst dafür zu sorgen, dass es mir persönlich gut geht und möglichst noch besser“. Und wenn das nicht schnell genug ist, dann hat die Politik versagt. Die Erwartungshaltung, auch gegenüber kommunalen Mandatsträgern, ist gewaltig.

Schwindende Anerkennungskultur für politische Ämter

Durch das regelmäßige „Politiker-Bashing“, ob auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, ist das Ansehen von Politik dramatisch gesunken. Es wird in der allgemeinen Wahrnehmung nicht zwischen Politikern auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene differenziert. Lokale Politiker als Ansprechpartner vor Ort dienen vielfach als Projektionsfläche für einen allgemeinen Unmut gegenüber „den Politikern“ oder „der Politik“. Bisher sind Gegenstrategien leider nicht erkennbar. Umfrageergebnisse belegen sogar eher das Gegenteil. Nach letzten Umfragen vertrauen nur noch 41 Prozent der Bürgerinnen und Bürger auf den Rechtsstaat. Auch das Vertrauen in die Demokratie und ihre Repräsentanten droht Schaden zu nehmen, und nur noch 52 Prozent sind mit der Demokratie in Deutschland zufrieden. Dass es die Mandatsträger sind, die die Bürgerinnen und Bürger selbst demokratisch gewählt haben und die sich tagtäglich für sie einsetzen und eine wesentliche Säule unserer Demokratie sind, scheint in der öffentlichen Wahrnehmung immer weniger präsent zu sein.

Was tun?

1. Öffentlichkeitskampagne

Zur Anerkennung von kommunalen Amts- und Mandatsträger/innen und anderen Politiker/innen brauchen wir mehr Aufklärung, mehr politische Bildung in den Schulen, mehr offenen Austausch von Angesicht zu Angesicht. Was im Netz gesagt wird, wird in der Regel in diesem Tonfall im persönlichen Gespräch nicht eins zu eins wiederholt. Zudem kann in persönlichen Gesprächen viel mehr getrennt werden zwischen dem, was wirklich als Problem angesehen wird, und der Person, die für die Politik vor Ort steht. Die Probleme müssen ernst genommen und sachlich diskutiert werden, während zugleich persönliche An-

feindungen als Mittel der Kommunikation ausgeschlossen werden müssen. Die Politik sollte sich zum respektvollen Umgang untereinander verpflichten. Auch die Medien können einen maßgeblichen Beitrag leisten, indem berichtet und dargelegt wird, wie Politiker/innen arbeiten und was hinter ihrer Arbeit steckt. Politiker/innen, die auch einen überwiegenden Teil ihrer Freizeit und ihres Privatlebens in die lokale Demokratie stecken, dürfen nicht allein gelassen werden. Die Mehrheit der Menschen dafür zu gewinnen, im Rahmen einer Kampagne für die Lokalpolitiker/innen offen einzustehen und sich zugleich gegen Hasskriminalität zu positionieren, wäre ein wichtiges Symbol der breiten Unterstützung für unser demokratisches System und unsere demokratischen Werte.

2. Bündnis gegen Gewalt und für Toleranz

In Kooperation mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollte ein Bündnis gegen Gewalt und für Toleranz etabliert werden. Unter Einbindung von Medienvertretern sollte hier auch die Rolle der Medien genauer beleuchtet werden. Ein Kodex der Wertschätzung und der offenen gewaltfreien Kommunikation könnte ein Ergebnis eines solchen Bündnisses sein. Für den Zusammenhalt in unserer Demokratie ist die Verständigung auf verbindliche Regeln des Umgangs und gegenseitigen Respekts unverzichtbar.

Zugleich gilt es, Öffentlichkeit zu schaffen und auf die aktuelle Situation von Kommunalvertretern und auch vielen Ehrenamtlichen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufmerksam zu machen, die digital oder ganz real bedroht und eingeschüchert werden. Wir müssen alle Bürgerinnen und Bürger für diese Zustände sensibilisieren und sie motivieren, den Betroffenen beizustehen und öffentlich für sie einzustehen.

3. Konsequente Verfolgung

Amts- und Mandatsträger/innen und Beschäftigte sollten immer wieder ermutigt werden, die Vorgänge zur Anzeige zu bringen. Es sollten Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet werden, um auch in der Öffentlichkeit zu demonstrieren, dass die Vorgänge ernst genommen und verfolgt werden (*Anmerkung der Redaktion: in Hessen schon existent*). Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung sollte in jedem Fall bejaht werden, wenn Bedrohungen und Gewaltausübungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung oder der Tätigkeit im öffentlichen Dienst geschehen.

Über Verfahren und Verurteilung sollte breit berichtet werden.

4. Präventive Maßnahmen und Ihre Organisationen stärken

Die jeweilige Landesregierung ist aufgefordert, die finanziellen Mittel für den Bereich der Prävention deutlich zu erhöhen. Die Landespräventionsräte, die Landesämter für Verfassungsschutz und die Polizeibehörden müssen in geeigneter Weise in die Lage versetzt werden, effektiv zu beraten und gegen Hasskriminalität gegenüber Amts- und Mandatsträger/innen und Beschäftigte vorzugehen.

5. Einsetzung einer/eines Beauftragten

Die Betroffenen brauchen zentrale Anlaufstellen in den Ländern, die zum einen als Melde-, aber auch als Informationssammelstelle dienen. Alle Bundesländer sollten eine/einen Ombudsfrau/Ombudsmann einführen, an den sich insbesondere diejenigen wenden können, die im öffentlichen Leben stehen und so als „Repräsentanten des Staates“ mit Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt konfrontiert wurden und werden. Eine/ein solcher Beauftragte(r) sollte idealerweise selbst berufliche oder ehrenamtliche Erfahrungen auf der kommunalen Ebene mitbringen.

6. Strafrechtsverschärfungen

Es ist gut und richtig, dass die Bundesregierung mit dem Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität auch kommunale Mandatsträger/innen besser schützen will. Die Einbeziehung in den Schutzbereich des § 188 StGB sowie die Erweiterung des Tatbestandes des § 241 StGB bei Bedrohungen mit Körperverletzungen sind gute und richtige Schritte. Die Strafverfolgungs-

behörden und die Gerichte müssen aber so aufgestellt werden, dass die Strafverschärfungen umgesetzt werden können. Weiterhin muss geprüft werden, ob das sogenannte „Politiker-Stalking“ strafrechtlich sanktioniert werden kann. Der DStGB schlägt vor, den Stalking-Paragrafen um einen neuen Straftatbestand „Politiker-Stalking“ zu erweitern.

7. Verantwortung der Betreiber sozialer Netzwerke

Die Verantwortlichen für Plattformen sozialer Netzwerke haben sicherzustellen, dass Beleidigungen und Verleumdungen (sogenannte „Hassposts“) und vor allem Aufrufe zur Gewalt umgehend gelöscht, die Identität der Täter festgehalten und entsprechende Vorgänge zur Anzeige gebracht werden. Die geplante Einführung einer Meldepflicht von besonders strafwürdigen Inhalten an das Bundeskriminalamt ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

8. Austausch verbessern und Betroffene unverzüglich unterrichten

Zum Schutz der Amts- und Mandatsträger/innen ist es erforderlich, dass betroffene Amts- und Mandatsträger/innen unverzüglich über alle Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden unterrichtet werden. Amts- und Mandatsträger/innen müssen – unter Berücksichtigung ermittlungstaktischer Gesichtspunkte – zu ihrer Sicherheit umgehend informiert werden, wenn sie auf sogenannten „Feindeslisten“ stehen oder ihre Namen auf sogenannten „Schwarzen Listen“ kursieren. Darüber hinaus muss die Vernetzung zwischen städtischen Ämtern und der Polizei verbessert werden, damit bei Außendienstesätzen im Zweifelsfall die notwendige Unterstützung der Polizei auch schnell und tatsächlich vor Ort ist.

INFOBOX

Aktionsprogramm „Hessen gegen Hetze“

Internet: Das Aktionsprogramm „Hessen gegen Hetze“ wird gemeinsam vom Innen-, Justiz- und Kultusministerium sowie der Hessischen Staatskanzlei umgesetzt. Polizei und Staatsanwaltschaft arbeiten dabei mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Zivilgesellschaft zusammen und entwickeln Maßnahmen. So wird zum Beispiel die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) in Frankfurt am Main künftig

Hinweise aus ganz Deutschland auf Hass und Hetze im Netz entgegennehmen und strafrechtlich bewerten. Außerdem werden Staatsanwaltschaften mit besonderem Fokus auf die Bekämpfung von Hate Speech gestärkt.

Um gegen Hass und Hetze vorzugehen, hat die Landesregierung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie der Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und weiteren Partnern und Unterstützern das Meldesystem www.hessen-gegenhetze.de aufgebaut.

Von: Sven Ziegler Dfeug <s.ziegler@dfaug.de>
 Gesendet: Dienstag, 25. August 2020 09:16
 An: Franz, Svetlana (HLT) <S.Franz@ltg.hessen.de>
 Cc: Tobias Thiele <t.thiele@dfaug.de>
 Betreff: Re: Anhörung im Hauptausschuss und Innenausschuss am 27. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf die Drucksache 20/2531 mochten wir uns zu punkt a antworten.

Grundsätzlich ist jede Art von Gewalt gegenüber Einsatzkräften nicht respektabel und muss mit aller Härte konsequent verfolgt werden. Wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und Werkfeuerwehren, sowie des Rettungsdienstes nicht die Personen sind, die in der Öffentlichkeit die Grundzüge unserer Verfassung vertreten, so fragen wir uns wer dann?

Laut der Pressemeldung der Feuerwehr Berlin vom wurden und werden leider fast alle Verfahren eingestellt, mit dem Hinweis, ---,,...Ermittlungsverfahren wegen fehlenden öffentlichen Interesses" eingestellt... Dies führt zu regelmäßigen Frustrationen und Resignationen, zu einem absoluten Unverständnis bei unseren Kolleginnen und Kollegen.

Wie kann eine Staatsanwaltschaft in unserem Rechtsstaat so argumentieren? Wir sind ein Querschnitt der Bevölkerung, die sich in Ihrer Freizeit auch noch teilweise ehrenamtlich bei den Feuerwehren und Hilfsorganisationen einbringen und engagieren. Ohne dieses Engagement wäre hier kein Fußballspiel oder Konzert möglich. Wir helfen Helfen jedem Menschen, retten und schützen.

Künftig darf es hier bei der gesetzlichen Auslegung keinerlei Spielraum, für die Täter mehr geben!

Angriffe gegen uns Rettungskräfte, diese Problematik ist nicht grundsätzlich neu, die Art und Intensität ist jedoch verstörend! Ich selber kann mich noch in meiner Jugend daran erinnern, das in Frankfurt Griesheim die Feuerwehr öfters angegriffen wurde. Selbst damals wurde seitens der

Politik das Problem verharmlost.

Wer den Berichten aus Dietzenbach und Opernplatz verfolgt stellt fest, dass das Klientel nicht unbedingt die Bürger widerspiegelt, die abends die Tagesschau schauen- die die Werte und Grundrechte unseres Staates achten.

Wichtig ist, dass wir gemeinsam eine praxisorientierte Lösung erarbeiten, Organisationsübergreifend, damit alle BOS sich eingebunden werden. Wir erwarten von der Landesregierung die Schaffung einer vernünftigen Gesetzesvorlage, deren Verabschiedung auch die notwendigen Signale an alle Straftäter vermittelt und von der Justiz konsequent angewandt wird.

Als information die Vorstellung der Kollegin für Gewaltprävention und Diversität in Berlin.

Jetzt mit dem gezielten Anschlag auf einen Berliner Feuerwehrmann der auf der Intensivstation liegt, wird es noch viel kritischer als wir alle gedacht haben.



LBD-Info

Mitarbeiter-Information der Berliner Feuerwehr

Ausgabe 04/2019 vom 4. März 2019

Vorstellung LBD PräV - Beauftragte für Gewaltprävention und Diversität Dr. Janina L. Dressler

Sehr geehrte Feuerwehrangehörige, Übergriffe auf Feuerwehreinsatzkräfte sind zu unserem großen Bedauern keine Einzelfälle mehr. Ob körperlich oder „nur“ verbal, die meisten Einsatzkräfte haben bereits Erfahrungen mit irgendeiner Form von Gewalt machen müssen. Hierfür gibt es nun mit der Beauftragten für Gewaltprävention (LBD PräV) eine zentrale Ansprechstelle. Sie als Einsatzkräfte sollen Unterstützung erfahren, wenn Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Zentrale Werte der Feuerwehr wie Zusammenhalt und gegenseitiger Rückhalt rücken umso mehr in den Vordergrund, wenn es einen Angriff auf Einzelne oder auf ein Team gegeben hat. Wir wollen die nötigen Strukturen dafür schaffen, dass diese Vorfälle noch besser aufgearbeitet und konsequent strafrechtlich verfolgt werden können. Auch die Ausbildung und Fortbildungsmöglichkeiten der Einsatzkräfte zu Eigensicherung und Deeskalation sollen an die Bedarfe angepasst werden.

Dafür ist ein eng vernetztes Arbeiten aller Beteiligten nötig. Diese

Koordinationsaufgabe wird in Zukunft von der Beauftragten für Gewaltprävention geleistet werden.

Berlin ist von Vielfalt in all ihren Varianten geprägt. Auch die Berliner Feuerwehr begreift die Diversität ihrer Mitglieder und ihre unterschiedlichen Fähigkeiten als Stärke und als Vorteil, den es auszubauen gilt. Dennoch bringt eine heterogene Struktur auch besondere Anforderungen mit sich. So ist die Beauftragte für Diversität dafür da, nicht nur für die Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern eben von Menschen unterschiedlichster Gruppierungen innerhalb der Behörde zu sorgen sowie ein diskriminierungsfreies Miteinander zu gewährleisten.

Ich freue mich sehr, Ihnen unsere neue Beauftragte für Gewaltprävention und Diversität, Frau Dr. Janina Lara Dressler, vorzustellen und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Nachfolgend finden Sie eine persönliche Vorstellung von Frau Dr. Dressler.

Mit freundlichen Grüßen,

*Kasten
Fornighausen*

Vorstellung

Dr. Janina L. Dressler

Sehr geehrte Damen und Herren, auch ich möchte gern die Gelegenheit nutzen, mich Ihnen als neue Mitarbeiterin vorzustellen. Seit dem 20.02.2019 arbeite ich im Bereich der Behördenleitung als Beauftragte für Gewaltprävention (LBD Präv) und Diversität. Meine Aufgabe ist der Aufbau einer neuen Stabsstelle für diese zwei Aufgabenfelder, die beide das soziale Miteinander in der Feuerwehr betreffen und bei denen die Mitarbeiterfürsorge im Fokus steht. Ich bin also für Sie zuständig, wenn Sie im Dienst angegriffen, beschimpft oder bedroht wurden, begleite und unterstütze Sie bei den ggf. folgenden Schritten. Mein Ziel ist dabei eine gute Versorgung aller Berliner Feuerwehrangehörigen mit Beratungsangeboten, kollegialer psychosozialer Unterstützung und nicht zuletzt Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Eigensicherung und Deeskalation. Ich setze mich auch für eine engere Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz für eine konsequente Strafverfolgung von Übergriffen ein.

Nach meinem Jura-Studium an den Universitäten Hamburg und Bonn habe ich in Kriminologie auf dem Spezialgebiet der Gewalt gegenüber Rettungskräften promoviert und danach beim Deutsche-



Feuerwehrverband (DFV) ein Projekt geleitet, das sich für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Extremismusprävention und Vielfalt im Feuerwehrwesen engagiert.

Und so bin ich zum anderen Ihre Ansprechpartnerin für Angelegenheiten, die Fragen der Chancengleichheit betreffen. Sollten Sie sich also als Einsatzkraft aufgrund Ihres Geschlechts, Ihrer Herkunft, Ihrer sexuellen Orientierung oder vergleichbaren Aspekten benachteiligt fühlen oder sich Diskriminierungen ausgesetzt sehen, stehe ich gern zu Ihrer Verfügung.

Ehrenamtlich bin ich seit einigen Jahren aktiv in der psychosozialen Notfallversorgung und Krisenintervention, sodass ich mich sehr darüber freue, nun auch im Einsatznachsorgeteam der Berliner Feuerwehr wirken zu können. Zudem bin ich (noch) im Anwärterstatus Mitglied auf FF 3601 und

hoffe, bald mit meiner feuerwehrtechnischen Grundausbildung beginnen zu können.

Sie sind herzlich eingeladen, sich mit Fragen, Anregungen oder Gesprächsbedarf an mich zu wenden. Meine Tür steht Ihnen jederzeit offen und ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen!

Ihre Janina L. Dressler

Sie erreichen mich innerhalb der Bürozeiten unter:

Tel.: 030/ 387 10 820

Mail: janina.dressler@berliner-feuerwehr.de

Voltairestr. 2, 10179 Berlin
(Dienstgebäude Mitte); Raum 425

LBD-Info

Mitarbeiter-Information der Berliner Feuerwehr

Redaktion: Stab Kommunikation

Tel. 387 10 930

pressestelle@berliner-feuerwehr.de

Stellungnahme zum Antrag

„Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft – Anhörung zu Ursachen, Entwicklungen und Maßnahmen gegen Bedrohung, Hass und Übergriffe“

Vorbemerkungen

1. Als Anliegen des Antrages der vier Landtagsfraktionen sehe ich ein gesellschaftliches Klima, das Gewalt, egal von welcher Seite, nicht als Lösung nahelegt. In meiner Stellungnahme geht es nur um einen, aber einen wesentlichen Ausschnitt des Themenkomplexes: Gewalthandlungen gegen Einsatzkräfte, insbesondere Polizeibeschäftigte. Nur zu diesem kann und will ich mich vor meinem beruflichen Hintergrund und aus meinen wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen in verschiedenen Rollen (s.u.) hier äußern.

2. Ich hätte in diesem Zusammenhang auch gern von konkreten und aufschlussreichen Ergebnissen aus einer qualitativen kriminologischen (Teil-)Studie¹ des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Mainz im Auftrag der früheren KKFoSt beim hessischen LKA aus den Jahren 2011-2013 berichtet, an der ich maßgeblich mitgearbeitet habe. Das darf ich aber leider nicht, weil wir damals zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden und besagte (Teil-)Studie meines Wissens bis heute nicht veröffentlicht ist, obwohl unsere Arbeit im Innenministerium ausdrücklich sehr positiv aufgenommen wurde. In unserer Teilstudie (soviel ist öffentlich bekannt) haben wir sowohl mit Polizeibeschäftigten, die sich als Opfer von Straftaten gegen sie (im Dienst) bei uns gemeldet haben, als auch mit wegen Gewalthandlungen gegen Polizeibeschäftigte Verurteilten (und auch einigen Tatverdächtigen) ausführliche Interviews geführt, diese (anonymisiert) sozio- und kriminologisch analysiert und daraus konkrete Handlungsempfehlungen und Präventionsmöglichkeiten abgeleitet.

3. Um Missverständnisse zu vermeiden: In meiner Stellungnahme geht es nicht um eine Gegenposition oder das Kleinreden von Gewalt in der Gesellschaft. Ich möchte aber im o.g. Zusammenhang auf einen Aspekt hinweisen, der in der öffentlichen Diskussion leicht aus dem Blick gerät, aber bei der Gewalt-Prävention neben anderen aus meiner Sicht eine erhebliche Relevanz hat.

4. Im Rahmen dieser Stellungnahme ist es nicht möglich, alle Facetten des Problems zu beleuchten. Spannende Details aus der eigenen Forschung darf ich aus dem o.g. Grund nicht berichten, so dass ich hier nur skizzieren kann. Dabei spitze ich ganz bewusst auch zu, um die Hauptlinie meines Anliegens (bezogen auf den o.g. Ausschnitt der Problematik), die Gewalt in der Gesellschaft zu vermindern, deutlich zu machen. Insofern ist meine Stellungnahme auch keine klassisch wissenschaftliche, sondern eine Mischung aus Pra-

¹ ausführlich dargestellt im Abschlussbericht der Teilstudie 2 im Projekt „Gewalt gegen Polizeibeschäftigte“ im Auftrag der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle (KKFoSt) beim Hessischen Landeskriminalamt



Dr. Christoph Schallert
Fachanwalt für Strafrecht
Sozialtrainer (KST®/RAP®/PPC)

Post

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Zentrum für interdisziplinäre Forensik
D 55099 Mainz

Besucher

55128 Mainz | Forum universitatis 3
2. Stock | Raum 02-406

Tel. + 49 6131 39-22030

Fax + 49 6131 39-23053

Funk + 49 178 6122203

Ch.Schallert@uni-mainz.de

www.zif.uni-mainz.de

Datum: 23.8.2020

xis-Beitrag und angewandter Wissenschaft aus der Sicht und den Erfahrungen meiner verschiedenen Zugänge zum Thema (s.u. am Ende).

Mehr als schwarz-weiß: Eskalationskreisläufe

Die (jedenfalls so öffentlich wahrgenommene) Zunahme von Gewalt gegen Einsatz- und insbesondere Polizeikräfte als eine solche „gegen die Zivilgesellschaft“ zu bezeichnen, trifft das Phänomen nicht, worauf ich im Folgenden näher eingehen werde. Es geht vielmehr um Gewalt in der (Zivil)Gesellschaft, zu der auch (polizeiliche) Einsatzkräfte als Opfer und Täter gehören.

Gewalt unterteilt sich in aller Regel nicht in die „bösen“ Täter und die „guten“ Opfer, sondern ist in vielen Fällen eher Folge von meist situativen oder persönlichkeitsbedingten Eskalationen mit oft wechselnder Opfer- und Täterrolle. Insofern ist die (derzeit auf vielen Seiten beliebte) Schwarz-Weiß-Malerei, wer jeweils die Guten und die Bösen sind, wenig hilfreich und zielführend für Lösungen und eher eine (meist politisch motivierte) Instrumentalisierung des Phänomens und Problems, das dadurch aber nur „vernebelt“ wird.

In der Auseinandersetzung zwischen Polizeikräften und etwa Demonstranten oder „Krawallmachern“ verschiedener Couleur stehen sich in aller Regel junge Männer mit derselben (gehirnspezifischen und hormonellen) persönlichen Ausgangslage gegenüber. Dass die einen wegen des richtigen(!) staatlichen Gewaltmonopols im Rahmen ihres Dienstes Gewalt anwenden dürfen und die anderen nicht, ändert an dieser menschlichen Ausgangslage nichts.

Aussage eines Einsatzleiters (außerhalb unserer Studie und deshalb hier zitierbar): „*Wenn man bei einem Fußballspiel im Hochsommer stundenlang in Vollmontur dastehen und einem die Soße überall runterläuft, dann wartet man irgendwann nur noch auf den Einsatzbefehl „Lage bereinigen!“, und dann geht’s rund beim Räumen des Blocks.*“

(Polizeiliche) Einsatzkräfte: Mehr als Menschen?

Aber weil Polizeibedienstete eben mehr sind als „normale Menschen“, nämlich Gesicht und notfalls gewaltsamer Arm des demokratischen Rechtsstaates (symbolisiert durch das Staatswappen an der Uniform), muss sich ihr Handeln auch an anderem als dem „normalen“ menschlichen messen lassen, etwa und gerade in Eskalations-Situationen, und wird von ihnen deshalb Besonderes abverlangt.

Persönliches Fehlverhalten mag deshalb menschlich verständlich sein, staatlich legitimierte Gewalt, die immer nur ultima ratio und verhältnismäßig sein darf, muss aber umso kritischer betrachtet und beurteilt werden. Dabei so zu tun, als seien Vorkommnisse wie die der letzten Wochen (Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg ...) jeweils nur bedauerliche Einzelfälle und könnten deshalb disziplinarrechtlich im Einzelfall (was zunächst erst einmal richtig ist) auch insgesamt befriedigend „gelöst“ werden, greift m.E. deutlich zu kurz.

Veränderungen des Selbstbildes und der Außenwahrnehmung: Vom „Schutzmann“ zum „Cop“?

Ein Grund dafür ist aus meiner Sicht ein Wandel im Selbstbild der Polizei. Beim 19. Kriminologischen Forum an der Mainzer Universität im Februar 2017 zum Thema „Hass trifft Helfer“ habe ich ein Kurzreferat als kritischen „Zwischenruf“ gehalten unter dem etwas provokanten Titel „Wer sich verhält wie ein Cop, muss sich auch nicht wundern, wenn er behandelt wird wie ein Cop!“

Dahinter steckt die alltagsweltlich bekannte (Wie es in den Wald hineinschallt ...) und auch wissenschaftlich-empirisch abgesicherte Aussage, dass das eigene Auftreten und Verhalten maßgeblichen Einfluss auf die Reaktion des Gegenübers hat. Dafür sind, ohne darauf hier jetzt näher eingehen zu können, v.a. die Amygdala (als blitzschnell reagierende Alarmzentrale des menschlichen Gehirns bei Erkennen einer Gefahr) und die sog. „Spiegelneuronen“ (die die Stimmungslage des jeweiligen Gegenübers analysieren und im eigenen Verhalten „spiegeln“) zuständig, die weitgehend ohne jeweils aktuelle Beeinflussbarkeit ihre Arbeit machen – in jedem Menschen, auch Einsatzkräften und den Menschen, mit denen sie zu tun haben.

Insbesondere die Amygdala reagiert in 12 Millisekunden, in der Regel also, bevor jemand überhaupt etwas sagen konnte. Und genau in diesem Zusammenhang spielt m.E. schon eine reine Äußerlichkeit eine entscheidende Rolle, die für das Gegenüber sofort sichtbar ist: die jeweilige Uniformierung der Polizei. (Die folgenden Bilder stammen jeweils von amtlichen Seiten der Polizei, auf denen die (neuen) Uniformen vorgestellt wurden.)



Der Vergleich der alten und neuen Uniformen (völlig abgesehen von Gesichtspunkten wie Ästhetik, Tragekomfort und Einsatztauglichkeit der alten Uniform, die von vielen Beamten über Jahre vermutlich zu recht bemängelt wurden) zeigt, was sich schon im äußeren Auftreten der Polizei (in der Selbstdarstellung!) gewandelt hat: vom Schutzmann (mit Funkgerät in der Hand und ohne sichtbare Waffe) schon rein farblich zum „Cop“, unterstrichen durch

sichtbar getragene Handschellen und die Hand an der ebenfalls sichtbaren Waffe. Die Einsatz-Uniformierung der Bereitschaftspolizei verstärkt unabhängig von der Frage ihrer Berechtigung und Einsatzzeichnung (v.a. auch zum Selbstschutz) diesen Eindruck und fördert aus den o.g. Gründen schon per se Eskalationen.

Schon dieser Unterschied im Aussehen bewirkt etwas – beim jeweiligen Gegenüber und beim Träger selbst, der sich in der neuen Uniform viel „cooler“ fühlt, wie es Beamte in Gesprächen immer wieder beschrieben haben.

Dazu kommt, dass Polizeibeamte eben nicht schwerpunktmäßig als „Helfer“ unterwegs sind, sondern gerade in Konfliktsituationen in ihrer repressiven Funktion als Ermittler, Beweissicherer, Verfolger, Durchsetzer staatlicher Gewalt. All dies trägt – bewusst oder unbewusst – zu Eskalationssituationen (zur Erinnerung: meist zwischen jungen Männern) erheblich bei. Insofern verkürzt etwa auch die rheinland-pfälzische Kampagne „Helfer sind tabu – keine Gewalt gegen Einsatzkräfte“ unzutreffend.

Unterstützt wird diese Sicht und dieser Wandel durch die Medien, nicht zuletzt auch die öffentlich-rechtlichen Programme. Im Gegensatz zu alten Episoden, in denen die Ermittler meist geschickt befragen und klug kombinieren, bekommen die Zuschauer in (fast) jedem neuen Krimi unrechtmäßiges Polizeihandeln zu sehen, das als „normal“ bzw. „gerecht“ gegenüber „Verbrechern“ eingeordnet wird. Dass Beamte sich ohne Gefahr im Verzug ohne richterlichen Beschluss Zutritt zu Wohnungen verschaffen, Beschuldigte etwa in Vernehmungen bewusst und rechtswidrig getäuscht werden oder „Heldt“ in der gleichnamigen ZDF-Serie regelmäßig Erdnüsse klaut, gern auch bei Hausdurchsuchungen, ist da noch eher harmlos. Am letzten Montag stieß bei „Morden im Norden“ ein Beamter eine Verdächtige kurzerhand ins Wasser (Körperverletzung im Amt!), um zu beweisen, dass sie nicht schwimmen kann. Auf seine Rechtfertigung gegenüber der Vorgesetzten, er sei ja vor vielen Jahren zum Rettungsschwimmer ausgebildet worden, wird er von ihr vor die Wahl gestellt: Disziplinarverfahren oder Erste-Hilfe-Kurs! Und in „Tatort“-Episoden etwa aus Ludwigshafen tritt die Kommissarin auch schon mal einem wegen eines Sexualdelikts Beschuldigten ohne jeden Anlass in die Genitalien – der hat's ja verdient. Die relativ neue Polizei-Serie des ZDF „Das Gesetz sind wir“ bringt dieses Selbstverständnis schon im Titel (sachlich unzutreffend) auf den Punkt. Die Vermittlung solcher „Selbstbilder“ der Polizei an die Zuschauer gehört aus meiner Sicht auch zum Problem der Gewaltwahrnehmung und –akzeptanz in der (Zivil)Gesellschaft, das (politische) Vorgehen dagegen – jedenfalls in den gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Medien – wäre eine Präventionsmaßnahme und möglich.

Gewalt ist nicht gleich Gewalt und muss jeweils eingeordnet werden

Gewalt ist nie schön anzuschauen, jedenfalls für die meisten Menschen nicht, egal ob legitimiert oder nicht. Umso mehr darf nicht einfach der erste Eindruck etwa aus einem kurzen Video über die „richtige Einordnung“ entscheiden – schon gar nicht durch Dienstvorgesetzte und Politiker

Wird etwa eine aggressive Person von Polizeikräften „zu Boden gebracht“ und (zur Eigensicherung) „robust“ (etwa Knie auf dem Kopf) fixiert, sieht das brutal aus, entspricht aber der Ausbildung zur Eigensicherung und ist deshalb ggf. gerechtfertigt, muss aber immer verhältnismäßig sein. Geschieht diese Art der „Sicherung“ aber ohne Notwendigkeit und nur deshalb, um dem anwesenden Polizei-Anwärter zu zeigen, „wie man sowas macht“ (so, wie es beim jüngsten Düsseldorfer Vorfall berichtet wird), handelt es sich um rechtswidrige Polizeigewalt und macht Bürger zudem zum reinen Objekt staatlichen Handelns, was im Blick auf Art. 1 GG (Menschenwürde) untersagt ist.

Dass sich ein Mensch gegen seine Festnahme und Fesselung passiv etwa durch „Sperrern“ wehrt, ist eine natürliche, geradezu instinkthafte Reaktion (fast) jedes Menschen, mit der Polizeibeschäftigte rechnen müssen und können. Dies als „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ anzuzeigen, wie es in den letzten Jahren vermehrt geschieht, ist übertrieben und unverhältnismäßig, treibt aber statistisch die Zahlen von Gewalttaten gegen Einsatzkräfte in die Höhe. Wehrt sich der Betroffene dagegen aktiv, etwa durch Tritte oder Schläge gegen die Einsatzkräfte, ist eine Anzeige selbstredend gerechtfertigt und angemessen. Tritt wie im jüngsten Frankfurter Fall ein Beamter einen bereits fixiert am Boden Liegenden gegen Kopf oder Körper oder beleidigt ihn (wie ich es in diversen Videos von Beweissicherungs- und Festnahme-Einheiten gesehen habe), ist das unzulässig und rechtswidrig. Beide Reaktionen mögen aus verschiedenen Gründen (s.o., hormongetriggerte(r) Stress, Angst, Wut ...) menschlich verstehbar sein, tolerierbar sind sie nicht, aus den o.g. Gründen erst recht nicht im Fall unzulässiger staatlicher Gewalt.

Wenn nach einem Fußballspiel in der Kreisliga jedes Foul der Gegenmannschaft von mehreren mitspielenden Polizeibeamten als „gefährliche Körperverletzung“ angezeigt und das Spiel unter diesem Aspekt in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung „nachbereitet“ wird (unter meiner Beteiligung als Verteidiger), spiegelt sich darin ein Selbstbild als Opfer wider, das der unstreitig „gefahrgeneigten Tätigkeit“ von Polizeibeschäftigten nicht angemessen ist, ebenso wie in der Anzeige jedes „Bulle“-Rufes. (Ein Polizeibeamter dazu: *„Bulle ist für mich keine Beleidigung. Das sind schöne, starke Tiere.“*) Es auch mit Beleidigungen (die ich im Rahmen meiner Sozialtrainer-Tätigkeit auch diverse Male erlebt habe und die in aller Regel nicht die Person, sondern den Funktionsträger meinen) und Gewalt zu tun zu haben, gerade, wenn man in seiner repressiven Funktion im Einsatz ist, mag äußerst unangenehm sein, gehört aber zum Berufsbild wie für Chirurgen das Blut oder für Müllmänner oder Kanalarbeiter der Gestank. Das ist zunächst eine Frage der eigenen Einstellung und des Selbstbildes und erfordert neben einer professionellen Ausrüstung ebenso eine gewisse Toleranz und Abgehärtetheit und ein Gespür dafür, wann die (Gewalt-)Handlung des Gegenübers diese tolerablen Grenzen überschreitet. Wird in jedem Fall interveniert, triggert das auf beiden Seiten die Eskalation mit entsprechend immer dramatischeren Folgen.

In diesem Zusammenhang berichtete bei der genannten Veranstaltung an der Universität Mainz übrigens ein Rettungssanitäter, gefragt, in welchen Situationen er von welchen Menschen angegriffen worden sei: Betrunkene, Verwirrte/Psychisch Kranke und Angehörige, denen die von den Sanitätern eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichend erschienen. Gegen solche (ggf. auch schweren) Angriffe helfen keine Kampagnen, sondern nur die gute Ausrüstung und Schulung der Einsatzkräfte.

Einsatzkräfte können und müssen klug ausgebildet und ausgerüstet sein – die Bürger nicht

Weil (polizeiliche) Einsatzkräfte ggf. staatlich legitimierte Gewalt ausüben dürfen und dabei etwa in Reaktion auf Provokationen und auch Gewalt fast „Übermenschliches“ (s.o.) leisten müssen, sind eine entsprechende Ausrüstung (allerdings mit möglichst wenig Provokations-Potential – s.o.) und vor allem auch eine gute (psychologische) Ausbildung notwendig, in der die Beamten nicht vorrangig in Verteidigungs- und Abwehrtechniken geschult, sondern ganz praktisch durch Erfahrungslernen (wie es auch die Klienten etwa im Anti-Aggressivitäts-Training tun) auf den Umgang mit erwartbaren, unangenehmen Konfliktsituationen vorbereitet werden im Sinne einer erhöhten Toleranz auf der einen Seite und wirksamen De-Eskalationskonzepten auf der anderen Seite. Dass in dieser Hinsicht „Luft nach oben“ ist, zeigt die tägliche Realität.

Ein praxistaugliches Konzept könnte etwa das „Verbale Judo“² sein, eine hocheffektive Technik, in dem der Polizeiausbilder George Thompson (sogar) viele amerikanische „Cops“ erfolgreich geschult hat.

Zusammenfassung

Gewalt gegen (polizeiliche) Einsatzkräfte ist ein Phänomen und Problem in der (Zivil)Gesellschaft, nicht gegen sie. Täter- und Opferrollen, Gut und Böse sind dabei nicht klar verteilt, sondern mischen sich bzw. wechseln sich oft ab, insbesondere durch situative oder persönlichkeitsbedingte Eskalationen auf allen Seiten. An (polizeiliche) Einsatzkräfte sind wegen des staatlichen Gewaltmonopols und des Rechtsstaatsprinzips erhöhte Anforderungen zu stellen. Das erfordert neben passender Ausrüstung und Schulung in Verteidigungs- und Abwehrtechniken vor allem eine ständige kritische Reflexion des Selbstbildes, die Schulung und Entwicklung einer erhöhten Toleranz auch gegen verbale und körperliche Angriffe und die effektive Ausbildung und Schulung von De-Eskalations-Konzepten. Die genannte 2013 vorgelegte Studie gibt dazu ausführliche und konkrete Hinweise und Handlungsoptionen, die im Rahmen dieser Stellungnahme nur als Skizze möglich waren.

Beruflicher Hintergrund

Als **Dozent** (Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Psychologie im Strafrecht) und **Mitglied des Zentrums für interdisziplinäre Forensik** an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) beschäftige ich mich wissenschaftlich u.a. mit dem hier maßgeblichen Themenkomplex, intensiv in den Jahren 2011-13 im Rahmen der o.g. empirischen Studie.

Als **Fachanwalt für Strafrecht** vertrete ich u.a. Menschen, denen Straftaten gegen (polizeiliche) Einsatzkräfte vorgeworfen werden bzw. mutmaßliche Opfer von Straftaten im dienstlichen Kontext und auch Polizeibeschäftigte, sowohl als Tatverdächtige (von Straftaten im Amt) als auch mutmaßliche Opfer von Straftaten gegen sie.

Als **Sozialtrainer** (KST®/RAP®/PPC) habe ich über viele Jahre mehrheitlich junge Männer im stationären (JVA Wiesbaden) und ambulanten Kontext in Sachen Gewaltvermeidung und Normakzeptanz trainiert.

² Deutsche Ausgabe: Thompson, G., Jenkins, Jerry B.: Verbales Judo – Die sanfte Kunst der Überzeugung, mvgverlag, München 2018